



Beschluss

Az. BK6-13-001

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung zur Bestimmung eines Verfahrens zur Zuweisung und zum Entzug von Offshore-Anschlusskapazitäten

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,

den Beisitzer Andreas Faxel

und den Beisitzer Jens Lück,

am 13.8.2014 beschlossen:

1. Einleitung des Kapazitätszuweisungsverfahrens

1.1 Das erste auf dieser Festlegung basierende Verfahren zur Zuweisung freier Anschlusskapazität wird die Bundesnetzagentur nach Zustellung dieser Festlegung eröffnen.

Anschließend wird die Bundesnetzagentur in der Regel neun Monate nach Einleitung des vorherigen Kapazitätszuweisungsverfahrens ein Verfahren eröffnen, frühestens aber nach Abschluss des vorherigen Verfahrens. Ein Kapazitätszuweisungsverfahren wird nicht eröffnet, wenn

1. nach Durchführung des vorigen Kapazitätszuweisungsverfahrens auf den von den Übertragungsnetzbetreibern vergebenen Netzanbindungssystemen keine freien Anschlusskapazität mehr vorhanden ist oder
2. nach Durchführung des vorigen Kapazitätszuweisungsverfahrens die bis zum 31.12.2017 nach § 118 Abs. 14 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder ab dem 1.1.2018 die nach § 17d Abs. 3 EnWG höchstens zuweisbare Anschlusskapazität erschöpft ist.

1.2 Die Bundesnetzagentur wird die jeweilige Verfahrenseröffnung im Internet und im Amtsblatt veröffentlichen.

1.3 In das Kapazitätszuweisungsverfahren wird die freie Anschlusskapazität aller bis zur jeweiligen Verfahrenseröffnung durch den Übertragungsnetzbetreiber beauftragten Netzanbindungssysteme einbezogen, soweit sie nicht gemäß § 17d Abs. 5 S. 1 2. Hs. EnWG von der Zuweisung ausgenommen wird.

1.4 Mit der Verfahrenseröffnung veröffentlicht die Bundesnetzagentur

1. die unter Beachtung der §§ 17d Abs. 3, 118 Abs. 14 EnWG im Rahmen des Kapazitätszuweisungsverfahrens noch zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität,
2. die freie Anschlusskapazität auf den von den Übertragungsnetzbetreibern beauftragten Netzanbindungssystemen,
3. die Frist, bis zu der die Betreiber von Windenergieanlagen auf See die Anträge auf Zulassung zur Teilnahme am Kapazitätszuweisungsverfahren unter Vorlage der vollständigen unter Ziffer 2.2 genannten Unterlagen bei der Bundesnetzagentur einreichen können.

1.5 Die Frist nach Ziffer 1.4 Nr. 3 ist nicht verlängerbar. Verspätete oder nach Ablauf der Frist unvollständig gebliebene Anträge werden abgelehnt.

1.6 Eine Hinterlegung des Antrags auf Zulassung zur Teilnahme am Kapazitätszuweisungsverfahren vor Eröffnung des Verfahrens ist nicht zulässig.

2. Zulassungsverfahren

2.1 Die Zulassung zur Teilnahme am Kapazitätszuweisungsverfahren erfolgt auf schriftlichen Antrag. Verfügt der Antragsteller über mehrere öffentlich-rechtliche Zulassungen im Sinne der Ziffer 2.2 Nr. 1, ist für jede dieser Zulassungen ein separater Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Kapazitätszuweisungsverfahren zu stellen.

2.2 Zum Kapazitätszuweisungsverfahren zugelassen werden solche Antragsteller, die der Bundesnetzagentur innerhalb der nach Ziffer 1.4 Nr. 3 festgesetzten Frist die folgenden Unterlagen nachweisen:

1. den Erhalt einer vollziehbaren Zulassung im Sinne des § 1 Nr. 10a des Seeaufgabengesetzes oder einer entsprechenden Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (öffentlich-rechtliche Zulassung) oder den Erhalt einer bestandskräftigen Zusage gemäß § 38 VwVfG hinsichtlich einer derartigen Zulassung durch die zuständige Behörde;
2. die Durchführung der Baugrunduntersuchung für sämtliche Standorte der Offshore-Anlagen durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde über den Eingang eines vollständigen Baugrundhauptuntersuchungsberichts entsprechend der BSH-Standards in ihrer jeweils geltenden Fassung für die 2. Freigabe;
3. eine bis zum Abschluss des Kapazitätszuweisungsverfahrens verbindliche Erklärung des Antragstellers über die für die Windenergieanlagen auf See nachgefragte Anschlusskapazität.

2.3 Sind die Windenergieanlagen auf See des Antragstellers in einem nach dem jeweils geltenden Bundesfachplan Offshore nach § 17a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EnWG identifizierten räumlichen Zusammenhang (Cluster) belegen, kann eine Zulassung zur Teilnahme am Kapazitätszuweisungsverfahren nur erfolgen, wenn freie Anschlusskapazität für dieses Cluster nach Ziffer 1.3 in das Zuweisungsverfahren einbezogen ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag abgelehnt.

2.4 Sind die Windenergieanlagen auf See des Antragstellers in einem Cluster belegen, erfolgt die Zulassung zur Teilnahme am Kapazitätszuweisungsverfahren höchstens mit der für das Cluster noch zur Verfügung stehenden freien Anschlusskapazität (vgl. Ziffer 1.4 Nr. 2). In Höhe der die freie Anschlusskapazität überschneidenden Anteils wird der Antrag abgelehnt.

2.5 Erscheint es nach den technischen Möglichkeiten als offensichtlich ausgeschlossen, die nachgefragte Anschlusskapazität unter Berücksichtigung der maximal von der öffentlich-rechtlichen Zulassung genehmigten Standorte für Windenergieanlagen zu nutzen, behält sich die Bundesnetzagentur einen Ausschluss vom Zulassungsverfahren vor.

2.6 Nach Ablauf des Stichtages nach Ziffer 1.4 Nr. 3 entscheidet die Bundesnetzagentur über die Zulassung zur Teilnahme am Kapazitätszuweisungsverfahren und über die Anschlusskapazität, mit der der Antragsteller zu diesem Zuweisungsverfahren zugelassen wird (zugelassene Anschlusskapazität), durch Bescheid.

2.7 Die Zulassung gilt auch für die Teilnahme an einem etwaig durchzuführenden Versteigerungsverfahren. In einem Versteigerungsverfahren kann ausschließlich auf die zugelassene Anschlusskapazität (Bietberechtigung) und nicht auf Teilmengen geboten werden.

3. Knappheitsprüfung

3.1 Anhand der erteilten Zulassungen überprüft die Bundesnetzagentur die Erforderlichkeit eines Versteigerungsverfahrens. Ein Versteigerungsverfahren wird nur im Falle einer Knappheit unter den von der Knappheit betroffenen Antragstellern durchgeführt.

3.2 Die Knappheitsprüfung erfolgt folgendermaßen:

1. Wenn

$$\sum_{c=1}^m \min \left\{ \sum_{w=1}^n L_{c,w}, LFrei_c \right\} > \Delta$$

wird eine Versteigerung mit allen Antragstellern durchgeführt (Knappheit clusterübergreifend).

Für diese Prüfung wird für jedes Cluster und für jede Einzelanbindungsleitung außerhalb eines Clusters die Höhe der nachgefragten Anschlusskapazität bestimmt, die auf die höchstens zuweisbare Anschlusskapazität anzurechnen wäre. Diese ist der niedrigere

Wert aus der Summe der zugelassenen Anschlusskapazität ($\sum_{w=1}^n L_{c,w}$) und der freien An-

schlusskapazität ($LFrei_c$) für dieses Cluster/diese Anbindungsleitung. Anschließend wird die Anschlusskapazität aller Cluster/Anbindungsleitungen, die auf die höchstens zuweisbare Anschlusskapazität anzurechnen wäre, addiert. Ist diese Summe größer als die noch zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität (Δ), wird eine Versteigerung unter allen Antragstellern durchgeführt.

2. Wenn das nicht der Fall ist, aber für ein oder mehrere Cluster oder Anbindungsleitungen gilt

$$\sum_{w=1}^n L_{c,w} > LFrei_c$$

– also die Summe der zugelassenen Anschlusskapazität ($\sum_{w=1}^n L_{c,w}$) ist größer als die freie

Anschlusskapazität in dem Cluster/auf der Anbindungsleitung ($LFrei_c$) –, wird eine Versteigerung nur mit den für dieses Cluster/für diese Anbindungsleitung zugelassenen Antragstellern durchgeführt (Knappheit clusterintern). Die übrigen Antragsteller erhalten ohne Versteigerungsverfahren eine Zuweisung in Höhe der zugelassenen Anschlusskapazität.

3. Liegt weder eine Knappheit clusterübergreifend noch eine Knappheit clusterintern vor, ist keine Versteigerung erforderlich. Alle Antragsteller erhalten eine Zuweisung in Höhe der zugelassenen Anschlusskapazität (keine Knappheit).

$L_{c,w}$ Leistung des w-ten Windparks im c-ten Cluster

$LFrei_c$ freie Anschlusskapazität im c-ten Cluster

Δ noch zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität

w Index für zugelassene Windparks

c Index für Cluster/Anbindungsleitungen

m Anzahl der Cluster/Anbindungsleitungen

- 3.3 Soweit ein Versteigerungsverfahren erforderlich ist, gibt die Bundesnetzagentur den Inhabern einer Bietberechtigung nach Ziff. 2.7 und auf ihrer Internetseite den Versteigerungstermin mindestens vier Wochen im Voraus bekannt.

4. Regeln der Versteigerung

- 4.1 Die Versteigerung wird unter den Inhabern einer Bietberechtigung durchgeführt. Die Inhaber einer Bietberechtigung müssen sieben Tage vor Beginn der Versteigerung mindestens zwei alleinvertretungsberechtigte natürliche Personen benennen, die im Rahmen der Versteigerung Gebote abgeben dürfen (Bieter). Die Vertretungsmacht muss hinsichtlich der Versteigerung unbeschränkt und unbedingt sein. Die Vertretungsmacht ist der Bundesnetzagentur schriftlich spätestens mit der Benennung anzuzeigen.

4.2 Die Versteigerung wird öffentlich und in Anwesenheit der Bieter durchgeführt (Präsenzauktion).

4.3 Die Bieter geben am Versteigerungstermin ein verdecktes Gebot in Euro je Megawatt Anschlusskapazität ab. Werden mehrere Gebote in gleicher Höhe abgegeben und kann mindestens eines dieser Gebote keinen oder nur teilweisen Anspruch auf Zuweisung erhalten, so wird die Versteigerung sofort wiederholt.

4.4 Anspruch auf Zuweisung erhält das vorliegende Höchstgebot. Sofern die zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität durch ein vorliegendes Höchstgebot nicht voll in Anspruch genommen wird, erhält das jeweils nächstniedrigere Gebot Anspruch auf Zuweisung, sofern auf der in dem betroffenen Cluster belegenen Anbindungsleitung noch freie Anschlusskapazität vorhanden ist. Die restlichen Gebote haben keinen Anspruch auf Zuweisung.

4.5 Das niedrigste Gebot, dessen Anspruch auf Zuweisung in Höhe der Bietberechtigung unmittelbar bedient wird, ohne dass zuvor ein Recht auf Rücktritt nach Ziffer 4.6 besteht, ist preissetzend für alle höheren Gebote, die einen Anspruch auf Zuweisung erhalten haben (Markträumungspreis). Niedrigere Gebote zahlen entsprechend des eigenen Gebots.

4.6 Ein Rücktritt vom Gebot ist nur dann möglich, wenn der Anspruch auf Zuweisung kleiner als die Bietberechtigung ist. Der Rücktritt muss innerhalb von zehn Tagen nach dem Versteigerungstermin erklärt werden. Anstelle des zurückgetretenen Gebotes tritt das nächstniedrigere Gebot.

4.7 Zahlung und Zahlungsverzug

1. Die Zahlung muss innerhalb von zehn Banktagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung ohne jeden Abzug auf einem Konto des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers eingegangen sein. Es ist das Produkt aus der Höhe des Anspruchs auf Zuweisung und dem jeweils gültigen Preis nach Ziffer 4.5 in EURO unbar zu leisten. Bankspeisen und Kursdifferenzen gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Bei vollständigem oder teilweisem Zahlungsverzug erlischt der Anspruch auf Zuweisung. Darüber hinaus ist die Teilnahme des betroffenen Antragstellers am nächsten Kapazitätszuweisungsverfahren ausgeschlossen.
3. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

4.8 Sofern ein Anspruch auf Zuweisung infolge nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung erlischt, wird die hierdurch frei gewordene Anschlusskapazität den nicht oder nicht vollständig zum Zuge gekommenen Antragstellern gem. den unter Ziffer 4.4, 4.5, 4.6 und 4.7 getroffenen Regeln angeboten.

4.9 Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die Bundesnetzagentur: Alle Gebote in Euro je Megawatt ohne Nennung der jeweiligen Antragsteller, den Markträumungspreis in Euro je Megawatt sowie die erfolgreichen Antragsteller und die diesen jeweils zugewiesene Anschlusskapazität in Megawatt.

5. Zuweisung

5.1 Die Zuweisung erfolgt durch Bescheid.

5.2 Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Zuweisung entsprechend § 17d Abs. 3 Satz 4 EnWG mit Nebenbestimmungen zu versehen.

5.3 Die Bundesnetzagentur wird sich in jedem Fall den Widerruf für den Fall vorbehalten, dass keine öffentlich-rechtliche Zulassung für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen auf See mehr besteht oder eine Zusicherung (vgl. Ziff. 2.2 Nr. 1) zurückgenommen oder widerrufen wird oder ihre Bindungswirkung verliert (§ 38 Abs. 2, 3 VwVfG).

6. Entzug von Anschlusskapazität

6.1 Der voraussichtliche Fertigstellungstermin i. S. d. § 17d Abs. 2 EnWG bestimmt sich windpark-spezifisch aus einer Gesamtschau der Herstellungsdauer der Sammelanbindung einerseits und der Herstellungsdauer der individuell für den Windpark zu beauftragenden Anschlusskomponenten andererseits. Das zeitlich später liegende Herstellungsdatum stellt den für den Windpark maßgeblichen voraussichtlichen Fertigstellungstermin dar.

6.2 Ergibt die Gesamtschau aus Herstellungsdauer der Sammelanbindung und der individuellen Anschlusskomponenten für den Eintritt des voraussichtlichen Fertigstellungstermins einen kürzeren Zeitraum als 36 Monate, wird der voraussichtliche Fertigstellungstermin auf den letzten Tag des 36. Monats festgesetzt, der der Mitteilung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins durch den Übertragungsnetzbetreiber folgt, wenn nicht der Betreiber der Windenergieanlagen auf See vom Übertragungsnetzbetreiber die Nennung eines früheren Termins verlangt. Der Betreiber der Windenergieanlage auf See kann keinen Termin verlangen, der vor dem Termin nach Ziffer 6.1 liegt.

6.3 Eine Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins wegen eines Inhaberwechsels der öffentlich-rechtlichen Zulassung oder wegen einer Änderung der öffentlich-rechtlichen Zulassung erfolgt nicht.

6.4 Die Verträge sind verbindlich i. S. d. § 17d Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 EnWG, wenn sie keine auf eine Investitionsentscheidung des Betreibers der Windenergieanlagen auf See oder eines externen Kapitalgebers bezogene aufschiebende Bedingung und kein auf die Investi-

tionsentscheidung des Betreibers der Windenergieanlagen auf See oder eines externen Kapitalgebers bezogenes Rücktrittsrecht enthalten.

Der Nachweis über eine „bestehende Finanzierung für die Errichtung der Windenergieanlage auf See“ nach § 17d Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 EnWG kann auch durch die Vorlage eines Vertragswerks (EPC) über die in § 17 Abs. 6 Satz 4 EnWG geforderten Komponenten erbracht werden, sofern das Vertragswerk die geforderte Verbindlichkeit nach Satz 1 aufweist.

6.5 Errichtungsbeginn i. S. d. § 17d Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 EnWG ist der Zeitpunkt, an dem per Baustellentagesbericht die Verschiffung des ersten Fundamentes bzw. der ersten Gründungselemente für Offshore-Windenergieanlagen oder der Umspannplattform an den in der öffentlich-rechtlichen Zulassung vorgesehenen Bauplatz stattgefunden hat.

6.6 Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft i. S. d. § 17d Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 EnWG ist der Zeitpunkt, ab dem die Einspeisung der Windenergieanlage nicht mehr von einer dem Herrschaftsbereich des Betreibers der Windenergieanlage auf See zuzurechnenden Handlung abhängt. Insbesondere muss die Windenergieanlage vollständig errichtet, die Verkabelung zwischen Windenergieanlage und Umspannanlage vollständig abgeschlossen und die Umspannanlage für den Einzug des Exportkabels des Übertragungsnetzbetreibers bereit sein.

Sind nur einzelne Windenergieanlagen des Windparks nicht betriebsbereit, bezieht sich das Kapazitätsentzugsverfahren wegen nicht rechtzeitiger Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft nur auf die nicht genutzten Kapazitäten.

7. Widerrufsvorbehalt

Ein Widerruf der Festlegung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Mit Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sind mit Wirkung zum 28.12.2012 die §§ 17a bis 17j EnWG in Kraft getreten, die das bis dahin für Offshore-Anlagen geltende Netzanbindungsregime des § 17 Abs. 2a und 2b EnWG a. F. ablösen. Eine der wesentlichen gesetzlichen Neuregelung ist der sog. „Systemwechsel“, nach dem nicht mehr der einzelne Offshore-Windpark den für seinen Anschluss an das Netz etwaig erforderlichen Bau einer Netzanbindung auslöst, sondern die zeitliche Staffelung der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen in einem von der Bundesnetzagentur zu bestätigenden Offshore-Netzentwicklungsplan (ONEP) der Übertragungsnetzbetreiber geregelt ist (§§ 17b, 17c EnWG).

Direkt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes suchte die Beschlusskammer das Gespräch mit Vertretern der Offshore-Windkraft-Branche, um ein Verfahren zur Zuweisung und Übertragung von Anschlusskapazitäten zu besprechen. Das Offshore Forum Windenergie und die Stiftung Offshore-Windenergie legten daraufhin am 28.3.2013 einen gemeinsamen Vorschlag vor.

Im Juli 2013 hat die Beschlusskammer ein Festlegungsverfahren zur Bestimmung eines Verfahrens zur Zuweisung und Übertragung von Offshore-Anbindungskapazitäten eingeleitet und hierzu ein Eckpunktepapier zur Konsultation gestellt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer am 29.10.2013 und am 6.11.2013 einen Workshop durchgeführt, in dem das Eckpunktepapier und die dazu eingegangenen Anregungen und Fragen mit den beteiligten Akteuren erörtert wurden.

Am 22.1.2014 beschloss das Bundeskabinett ein Eckpunktepapier einer grundlegenden EEG-Reform. Am 4.3.2014 startete das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Verbändeanhörung eines Entwurfs eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts. Am 8.4.2014 beschloss das Bundeskabinett einen entsprechenden Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/1304). Der Gesetzentwurf sah unter anderem eine Begrenzung der höchstens zuzuweisenden Anschlusskapazität für Windenergieanlagen auf See, die Möglichkeit eines Versteigerungsverfahrens sowie den Entzug von Anschlusskapazität vor.

Die Beschlusskammer hat am 9.4.2014 einen Workshop durchgeführt, um die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das laufende Festlegungsverfahren mit den betroffenen Branchen zu erörtern. Dabei hat man festgestellt, dass die bis dahin erörterten Eckpunkte unter den geänderten Rahmenbedingungen nur zu Bruchteilen aufrechterhalten werden können. Viele Teilnehmer wiesen darauf hin, dass eine schnelle Festlegung des Zuweisungsverfahrens erforderlich sei.

Die Beschlusskammer hat daraufhin geänderte Eckpunkte zur Konsultation gestellt, wobei zur Verfahrensbeschleunigung die Eckpunkte in zwei Etappen veröffentlicht wurden. Zu den Eckpunkten ging eine gemeinsame Stellungnahme der für Energie zuständigen Ministerien und Senatoren der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein. Außerdem ging eine Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ein. Ferner haben folgende Verbände und Unternehmen Stellung genommen:

- 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH (gemeinsame Stellungnahme, im Folgenden „Übertragungsnetzbetreiber“)
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
- British Wind Energy GmbH
- Stiftung Offshore Windenergie, Windcomm Schleswig-Holstein, Windenergieagentur e. V., Windenergie Network e. V., Arbeitsgemeinschaft Betreiber, Offshore-Windindustrie-Allianz, Offshore Forum Windenergie, Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V., Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V., Förderverein des Cluster Erneuerbare Energien Hamburg e. V. (Gemeinsame Stellungnahme, im Folgenden „Verbände“)
- STRABAG OWEVS GmbH
- Windland Energieerzeugungs GmbH
- WindMW GmbH
- Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.
- wpd offshore GmbH

Am 25.6.2014 hat die Beschlusskammer die Eckpunkte sowie die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen eines weiteren Workshops diskutiert.

Am 27.6.2014 verabschiedete der Bundestag den Gesetzentwurf zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechtes mit Änderungen aufgrund der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (BT-Drs. 18/1891). Der Bundesrat hat dem Gesetz am 11.7.2014 zugestimmt. Es trat am 1.8.2014 in Kraft (BGBl. I S. 1066).

II.**1. Rechtsgrundlage**

Die Festlegung beruht auf den §§ 29 Abs. 1, 17d Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EnWG. Der Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 7. beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

2. Formelle Anforderungen**2.1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.2. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich an Betreiber von Windenergieanlagen auf See.

2.3. Formgerechte Zustellung

Eine formgerechte Zustellung an die Adressaten der Festlegung gemäß § 73 EnWG ist erfolgt. Die Einzelzustellung an die Adressaten ist durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ersetzt worden. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG und damit um einen in Form der öffentlichen Bekanntmachung zustellbaren Verwaltungsakt. Die Festlegung ergeht gegenüber der Gruppe der Betreiber von Windenergieanlagen auf See und damit gegenüber dem von § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zugelassenen Adressatenkreis. Die Entscheidung wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweis auf die Internetveröffentlichung und die Wirkweise der Zustellungsfiktion veröffentlicht. An dem Tag zwei Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes gilt die vorliegende Entscheidung daher gegenüber den vorgenannten Adressaten als zugestellt.

2.4. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Die Bundesnetzagentur hat Eckpunkte der Festlegung auf ihrer Internetseite veröffentlicht und um schriftliche Stellungnahme gebeten. Die Bundesnetzagentur hat anschließend am 25.6.2014 einen Workshop durchgeführt, bei dem die beabsichtigte Festlegung auf Grundlage der Eckpunkte ausführlich mit Vertretern von Verbänden und Unternehmen besprochen wurde.

2.5. Beteiligung von Behörden und Gremien

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat mit Schreiben vom 12.8.2014 sein Einvernehmen erklärt. Der Länderausschuss wurde auf seiner Sitzung am 5.6.2014 über die beabsichtigte Festlegung informiert und stimmte der weiteren Beteiligung im schriftlichen Umlaufverfahren zu. Dem Länderausschuss wurde am 24.7.2014 im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde am 24.7.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Aufgreifermessen

Der Erlass der Festlegung ist erforderlich und geboten.

Diese Festlegung dient in erster Linie dazu, nähere Bestimmungen zum Verfahren der Zuweisung zu treffen (Tenorziffern 1.1 bis 5.3). Damit wird zunächst die Grundlage für eine objektive, transparente und diskriminierungsfreie Zuweisung von Anschlusskapazität gelegt. Des Weiteren erhalten die betroffenen Betreiber von Windenergieanlagen auf See Planungssicherheit hinsichtlich der Kapazitätszuweisung. Schließlich ermöglicht die Festlegung eine zeitnahe Zuweisung von freier Kapazität auf den von den Übertragungsnetzbetreibern beauftragten Anbindungsleitungen.

Wie der Beschlusskammer überzeugend dargelegt wurde, ist eine möglichst schnelle Verabschiedung dieser Festlegung geboten, um zur Verfügung stehende Anschlusskapazitäten alsbald zuzuweisen. Daher hat sich die Beschlusskammer entschlossen, bereits vor Inkrafttreten der aktuellen Fassung des Energiewirtschaftsgesetzes dieses Festlegungsverfahren soweit wie möglich voranzutreiben.

Die Festlegung beinhaltet unter den Tenorziffern 6.1 bis 6.6 einige Regelungen im Zusammenhang mit dem Entzug von Anschlusskapazität nach § 17d Abs. 6 S. 3 bis 5 EnWG. Danach soll die Regulierungsbehörde die Anschlusskapazität für eine Windenergieanlage auf See entziehen, wenn bestimmte Handlungen nicht innerhalb bestimmter gesetzlich vorgegebener Fristen vorgenommen werden. Ausgangspunkt für die Bestimmung der Fristen ist jeweils der verbindliche Fertigstellungstermin nach § 17d Abs. 2 S. 5 EnWG, der sich wiederum aus dem voraussichtlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Abs. 2 S. 1 EnWG ableitet. Damit die Betreiber von Windenergieanlagen auf See sich nach einer Zuweisung von Anschlusskapazität frühzeitig auf die Erfordernisse des § 17d Abs. 2 S. 3 bis 5 EnWG einstellen können, hält die Beschlusskammer es für zweckmäßig, Festlegungen zu einigen Kernpunkten des Verfahrens zur Entziehung von Anschlusskapazität zu treffen.

Soweit im Rahmen der Konsultation gefordert wurde, über die hier getroffenen Festlegungen hinaus die Umstände teilweise festzulegen, die eine atypische Situation begründen können, ist dem nicht zu folgen. Die Prüfung, ob ein atypischer Fall vorliegt, so dass ein Entzug der An-

schlusskapazität trotz Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nicht zwingend erfolgt, ist dem Einzelfall vorbehalten. Die möglichen Umstände des Einzelfalls sind zu vielfältig, als dass eine generalisierende Festlegung möglich oder sinnvoll wäre.

Nicht Gegenstand dieser Festlegung sind Fragen der Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans und zu den Schritten, die ein Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d Abs. 1 EnWG zu unternehmen hat (vgl. § 17d Abs. 8 S. 1 Nr. 2 EnWG).

4. Ausgestaltung im Einzelnen

4.1. Wahl des Zuweisungsverfahrens bei Knappheit

Nach § 17d Abs. 4 S. 1 EnWG erfolgt die Zuweisung der Anschlusskapazität für den Fall, dass die zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität oder die auf einer beauftragten Anbindungsleitung zur Verfügung stehende Anschlusskapazität nicht ausreicht, durch Versteigerung oder ein anderes durch Festlegung nach § 17d Abs. 8 S. 1 Nr. 3 EnWG zu bestimmendes Verfahren. Es obliegt somit der Bundesnetzagentur, durch Festlegung zu bestimmen, welches Verfahren im Falle einer Knappheit Anwendung finden soll.

Die Beschlusskammer hält ein Versteigerungsverfahren für zweckmäßig.

Ein Versteigerungsverfahren ist sehr geeignet, eindeutige Ergebnisse zu erzielen. Von bestimmten Sonderkonstellationen abgesehen, lässt sich im Rahmen einer Versteigerung eine klare Reihung der Gebote erstellen und auf dieser Basis die Auswahlentscheidung klar treffen. Eine Versteigerung ist daher gut geeignet, Rechtsfrieden herzustellen, geld- und zeitaufwändige Prozesse zu vermeiden und somit die Investitionssicherheit zu fördern. Insbesondere ist das Versteigerungsverfahren sehr gut geeignet, dem allseits geäußerten Wunsch nach einer schnellen Zuweisung nachzukommen.

Eine Versteigerung führt ferner zu sachgerechten Ergebnissen. Das Versteigerungsergebnis ergibt sich im Wesentlichen aus der individuellen Bietbereitschaft der jeweiligen Versteigerungsteilnehmer. Diese wiederum ist abhängig von betriebswirtschaftlichen Erwägungen, in die die allgemeinen Rahmenbedingungen sowie die Besonderheiten des jeweiligen Projekts und Unternehmens einfließen. Dabei ist davon auszugehen, dass derjenige Bieter die höchste Bietbereitschaft hat, der aufgrund der individuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seines Projektes die Anbindungskapazität am effizientesten, also zu den niedrigsten Kosten je Megawatt Anschlusskapazität, einsetzen wird. Diese Erwägungen können nicht durch ein behördliches Verfahren substituiert werden. Mit anderen Worten: Die Betreiber von Windenergieanlagen auf See wissen selbst am besten, was ihnen die Anschlusskapazität wert ist. Eine hohe Bietbereitschaft signalisiert nicht nur einen effizienten und wirtschaftlichen Einsatz der knappen Ressource Anschlusskapazität, sondern auch einen großen Realisierungswillen und eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit.

Demgegenüber wertet es die Beschlusskammer ausdrücklich nicht als Vorteil einer Versteigerung, dass sie Einnahmen generiert. Diese Einnahmen sieht die Beschlusskammer als ein dem Versteigerungsverfahren immanentes Nebenprodukt, nicht aber als Ziel des Versteigerungsverfahrens.

Soweit einem Versteigerungsverfahren entgegengehalten wird, dieses erhöhe die Kosten der Offshore-Windenergie, ist dieser Einwand nur zum Teil nachvollziehbar. Mit einem Versteigerungsverfahren sind tatsächlich zusätzliche Kosten der betroffenen Betreiber verbunden. Allerdings geht die Beschlusskammer davon aus, dass jedenfalls bei rationaler Bestimmung der eigenen Bietbereitschaft die Gebote in einem vertretbaren Rahmen bleiben, der einem effizienten Anlagenbetreiber neben der Einbringung der Kosten des Projektes auch weiterhin die Generierung einer angemessenen Rendite erlaubt. Jedenfalls tritt das Interesse der Betreiber an einer möglichst gewinnträchtigen Investition vorliegend zurück. Hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Kosten der Offshore-Windenergie, die im Rahmen der Konsultation von mehreren Beteiligten einem Versteigerungsverfahren entgegengehalten wurde, ist darauf hinzuweisen, dass diese durch eine Versteigerung nicht erhöht werden. Die Versteigerungserlöse kommen nach § 17d Abs. 4 S. 5 EnWG durch die Vereinnahmung als Einnahme i. S. d. § 3 Abs. 3 Ausgleichsmechanismusverordnung der EEG-Umlage zugute und senken dadurch die Kosten, die den Verbraucherinnen und Verbraucher von Elektrizität für die Förderung der Offshore-Windenergie und anderer Erneuerbaren Energien entstehen.

Gegen ein Versteigerungsverfahren spricht auch nicht, dass es diskriminierend wäre. Denn dies ist nicht der Fall. Ein Versteigerungsverfahren stellt an alle beteiligten Unternehmen dieselben Anforderungen. Dass die Unternehmen zum Einsatz wirtschaftlicher Mittel in unterschiedlichem Maße bereit oder in der Lage sind, ist keine Diskriminierung, sondern als Ausdruck wirtschaftlichen Erfolges fester Bestandteil des marktwirtschaftlichen Systems. Eine Diskriminierung läge nur dann vor, wenn an die Bewerber unterschiedliche Teilnahmebedingungen gestellt würden, was aber gerade nicht der Fall ist. Im Übrigen ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Regelung, dass ein Versteigerungsverfahren grundsätzlich diskriminierungsfrei ist, da § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG die Anwendung eines diskriminierungsfreien Verfahrens verlangt und § 17d Abs. 4 S. 1 EnWG das Versteigerungsverfahren ausdrücklich als mögliches Verfahren benennt.

Es stellt auch keine Diskriminierung dar, dass sich im Rahmen der Versteigerungen unterschiedliche Preise ergeben bzw. – wenn keine Knappheit besteht – Anschlusskapazität ohne Versteigerung zugewiesen werden kann. Vielmehr sind volatile Preise Ergebnis der unterschiedlichen Verhältnisse von „Angebot und Nachfrage“ und somit jedem marktorientierten Zuweisungsverfahren immanent.

Alternative Verfahren zum Versteigerungsverfahren weisen demgegenüber erhebliche Nachteile auf:

Das gilt zunächst für alle Verfahren, bei denen eine behördliche Auswahlentscheidung anhand diverser Kriterien über die Zuweisung entscheiden soll. Vorgeschlagen wurde die Anwendung der in § 17b Abs. 2 EnWG für die Reihung von O-NEP-Maßnahmen genannten Kriterien des „Realisierungsfortschritts der anzubindenden Windenergieanlagen“, der „effizienten Nutzung der zu errichtenden Anschlusskapazität“, die „räumliche Nähe zur Küste“ oder die „geplante Inbetriebnahme der Netzanknüpfungspunkte“. Die Beschlusskammer erachtet eine Auswahlentscheidung anhand dieser Kriterien für die konkrete Kapazitätszuweisung an konkurrierende Windenergieanlagen gegenüber der Versteigerung als suboptimal. Eine solche in die Zukunft gerichtete Abwägungsentscheidung müsste mit diversen tatsächlichen Unsicherheiten getroffen werden, was die Gefahr von Fehlallokation erhöht. Zudem handelt es sich bei den genannten Kriterien mit Ausnahme der Küstennähe um unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer objektiven Messbarkeit nicht in dem für die konkrete Zuweisungsentscheidung erforderlichen Maße zugänglich sind. Damit aber wären Abwägungsentscheidungen anhand dieser Kriterien aus Sicht der Beschlusskammer im höherem Maße „streitanfällig“, da die Verwendung dieser inhaltlich unbestimmten Kriterien und deren Gewichtung untereinander immer auch mit einer Wertung des Entscheiders verbunden ist. Dies gilt umso mehr, als die Betreiber vortragen, dass es verschiedene Realisierungsstrategien für den Bau eines Offshore-Windparks gebe. Von daher ist die Beschreitung des Rechtsweges gegen die auf der Auslegung von unbestimmten Begriffen basierende Abwägungsentscheidung durch den unterlegenen Bewerber in einem sehr viel höheren Maß wahrscheinlich als dies bei einer Zuweisungsentscheidung anhand des eindeutigen und objektiv nachvollziehbaren Versteigerungsergebnisses ist. Insofern ist ein Versteigerungsverfahren auch unter dem Gesichtspunkt der von der Branche immer wieder geforderten Rechtssicherheit zu bevorzugen. Insofern teilt die Beschlusskammer die Ansicht, dass bei einer bis zum Eintritt der Rechtskraft einer Zuweisungsentscheidung bestehenden Unsicherheit keine Investitionen getätigt werden. Dies aber würde das gemeinsame Ziel einer schnellen Entwicklung der Offshore-Windenergie konterkarieren. Schließlich besteht die Gefahr eines „Wettrüstens“ der Betreiber, um sich eine möglichst günstige Position im Auswahlverfahren zu sichern, was im Unterliegensfalle zu erheblichen Fehlinvestitionen führen kann.

Auch die gleichmäßige Kürzung der Kapazität, die jeweils den Betreibern der Windenergieanlagen auf See zugewiesen wird, ist nach Auffassung der Beschlusskammer zur Lösung von Knappheitsproblemen keine Alternative zu einem Versteigerungsverfahren. Insoweit schließt sich die Beschlusskammer den in der Konsultation von vielen Teilnehmern vorgebrachten Bedenken an, die pro-rata-Kürzung begründe die Gefahr, dass Projekte wegen dann fehlender Größe nicht mehr wirtschaftlich wären. Außerdem würde eine solche Lösung einen Anreiz dafür schaffen, dass Betreiber von Windenergieanlagen auf See von vornherein eine höhere Kapazität beantragen, als sie tatsächlich benötigen. Auch eine gleichmäßige Kürzung nur im Fall einer geringfügigen Knappheit ist nicht zweckmäßig. Es ist bereits fraglich, bis zu welcher Grenze

noch von einer geringfügigen Knappheit gesprochen werden kann. Jedenfalls haben im Rahmen der Konsultation die Stiftung Offshore und die Verbände vorgetragen, dass bereits eine Kürzung von Anschlusskapazität in geringer Höhe zu einer negativen Marge führen könne. Vor diesem Hintergrund besteht selbst im Fall einer leichten Knappheit ein Anreiz, mehr Kapazität zu beantragen als benötigt. Dadurch kann es dazu kommen, dass eine Knappheit überhaupt erst erzeugt oder aber vergrößert wird. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Teilnehmer eines Versteigerungsverfahrens eine nur geringe Knappheit bei ihrem Bietverhalten berücksichtigen können. Es ist daher – bei rationalem Bietverhalten – davon auszugehen, dass bei nur geringfügiger Knappheit sehr moderate Gebote abgegeben werden.

Eine Zuweisungsentscheidung aufgrund eines Losverfahrens lehnt die Branche überwiegend ab. Dem schließt sich die Beschlusskammer ebenfalls an. Es erscheint nicht als sachgerecht, Entscheidungen von solch großer wirtschaftlicher Tragweite zufällig zu treffen. Außerdem berücksichtigt ein Losverfahren in keiner Weise die Realisierungswahrscheinlichkeit eines Projektes, die im Versteigerungsverfahren inzident durch die Höhe der Bietbereitschaft zum Ausdruck kommt. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist das Versteigerungsverfahren vorzugswürdig.

Schließlich ist auch der im Rahmen der Konsultation eingebrachte Vorschlag, die betroffenen Betreiber von Windenergieanlagen auf See über die Verteilung von knapper Anschlusskapazität entscheiden zu lassen – ggf. auf Einladung und/oder mit einer Moderation der Regulierungsbehörde –, nicht überzeugend. Die Zuweisung von Anschlusskapazität erfolgt nach § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Eine Zuweisungsentscheidung auf Grundlage von – nicht-öffentlich – getroffenen Absprachen der betroffenen Betreiber ist dagegen weder objektiv noch transparent. Auch ein diskriminierungsfreies Vorgehen kann so nicht sichergestellt werden. Insoweit kommt es für die Entscheidung der Beschlusskammer nicht auf die Frage an, inwieweit eine solche Lösung wettbewerbsrechtlich zulässig wäre.

In der Konsultation wurde zu bedenken gegeben, „dass eine Versteigerung für den Fall, dass einem OWP-Betreiber die Anschlusskapazität aufgrund Nicht-Einhaltung der 12- bzw. 18-Monatsfrist gemäß § 17d Abs. 6 Satz 3 Nr. 2, Nr. 3 bzw. § 118 Abs. 13 EnWG entzogen worden ist und sich dieser – zur Realisierung des Projekts – einer erneuten Kapazitätszuweisung in Form einer Versteigerung stellen müsste, wenig sinnvoll erscheint, da die Projektreife seines OWP dabei keinerlei Berücksichtigung findet.“ Für die Beschlusskammer ist nicht nachvollziehbar, wieso einem Betreiber, der bereits einmal mit der rechtzeitigen Realisierung des Projekts gescheitert ist, bei der Wiedererlangung von Kapazität auch noch ein „Startvorsprung“ eingeräumt werden soll. Hierdurch würde das Entzugsverfahren, das die Blockade von Kapazität durch realisierungsunfähige oder -unwillige Betreiber doch gerade verhindern soll, praktisch entwertet und wirkungslos werden.

4.2. Einleitung des Kapazitätszuweisungsverfahrens (Tenorziffer 1.1 bis 1.6)

Zu Tenorziffer 1.1:

Die Bundesnetzagentur wird das erste Kapazitätszuweisungsverfahren gemäß § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG nach Zustellung dieser Festlegung einleiten. Damit soll – dem Wunsch der Branche entsprechend – eine möglichst zeitnahe Zuweisung der zur Verfügung stehenden Anschlusskapazität sichergestellt werden.

Anschließend wird die Bundesnetzagentur in der Regel alle neun Monate ein Kapazitätszuweisungsverfahren durchführen. Die Beschlusskammer schließt sich damit einem Vorschlag aus der Branche an. Der Vorschlag stellt einen Ausgleich zwischen der in der Konsultation erhobenen Forderung nach zwei Verfahren pro Jahr einerseits und der Vermeidung von Überschneidung von Verfahren andererseits dar. Bereits das mit dem Eckpunktepapier zur Konsultation gestellte Verfahren nähme unter optimalen Bedingungen mindestens vier Monate in Anspruch. Unter realistischen Bedingungen allerdings kann eine Verfahrensdauer von weniger als sechs Monaten nicht sichergestellt werden. Im Rahmen der Konsultation haben zudem die Teilnehmer an mehreren Stellen zusätzliche Verfahrensschritte bzw. Wartezeiten eingefordert, denen die Beschlusskammer zum Teil nachkommt. Es steht daher zu befürchten, dass bei der Einleitung von zwei Verfahren pro Jahr – wie es die Beschlusskammer zur Konsultation gestellt hatte – regelmäßig eine Überschneidung der Verfahren drohen würde.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nach dem ONEP die Übertragungsnetzbetreiber die Beauftragung von neuen Anbindungssystemen innerhalb eines Kalenderjahres durchführen müssen. Es ist also nicht gewährleistet, dass bei Einleitung des Verfahrens alle in dem Kalenderjahr zu beauftragenden Anbindungsleitungen bereits tatsächlich beauftragt sind. Darauf wurden die Teilnehmer der Konsultation ausdrücklich hingewiesen. Dennoch hat sich die Branche gegen ein jährliches Verfahren ausgesprochen.

Ein Kapazitätszuweisungsverfahren wird frühestens eingeleitet, wenn das vorherige Verfahren abgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn alle Bescheide im Rahmen dieses Verfahrens gestellt sind. Die Bestandskraft der Bescheide ist nicht erforderlich. Soweit Zuweisungen oder Ablehnungen mit Rechtsmitteln angegriffen würden, sind die davon betroffenen Anschlusskapazitäten nicht in das folgende Zuweisungsverfahren einzubeziehen.

Die Einleitung eines Kapazitätszuweisungsverfahrens ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn auf allen beauftragten Leitungen keine freie Anschlusskapazität mehr zur Verfügung steht oder die höchstens zuweisbare Anschlusskapazität ausgeschöpft ist. In diesen Fällen ist die Zuweisung von Kapazität von vornherein nicht möglich.

Zu Tenorziffer 1.2:

Die Verfahrenseröffnung wird im Internet und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Damit ist sichergestellt, dass die betroffenen Betreiber von Windenergieanlagen auf See rechtzeitig die notwendigen Informationen erhalten. Es ist nicht erforderlich, darüber hinaus Betreiber von Windenergieanlagen auf See durch Anschreiben oder E-Mail auf die Verfahrenseinleitung aufmerksam zu machen. Vielmehr ist es zumutbar, dass sich die Betreiber über die auch sonst üblichen Veröffentlichungswege der Bundesnetzagentur über die Verfahrenseinleitung informieren.

Zu Tenorziffer 1.3:

Gegenstand des Zuweisungsverfahrens ist die freie Anschlusskapazität aller bis zur jeweiligen Verfahrenseröffnung durch den Übertragungsnetzbetreiber beauftragten Netzanbindungssysteme, soweit sie nicht gemäß § 17d Abs. 5 S. 1 2. Hs. EnWG von der Zuweisung ausgenommen wird. Vorläufig nicht als freie Anschlusskapazität gilt Kapazität, die Gegenstand von Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren ist, etwa weil eine Zuweisungsentscheidung von Dritten angefochten wird oder ein Betreiber von Windenergieanlagen auf See Klage auf Zuweisung von Anschlusskapazität gestellt hat. Dies ist erforderlich, um der Gefahr der Doppelzuweisung der Kapazität zu begegnen und die Effektivität des Rechtsschutzes sicherzustellen. Demgegenüber muss das Interesse der Betreiber von Windenergieanlagen auf See an einem möglichst großen Angebot von Anschlusskapazität zurückstehen.

Soweit der Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur technische Restriktionen für die Nutzung einer Anbindungsleitung meldet – etwa fehlende Schaltfelder –, wird dies bei der Einleitung des Verfahrens berücksichtigt.

Eine Einbeziehung von weiteren Anbindungsleitungen, die nach dem ONEP in Zukunft zu beauftragen sind, ist nicht möglich. Die Beschränkung auf bereits beauftragte Anbindungsleitungen ergibt sich bereits aus § 17d Abs. 4 S. 1 EnWG, der die Durchführung eines Versteigerungsverfahrens oder eines anderen Zuweisungsverfahrens unter anderem für den Fall vorsieht, dass die „auf einer *beauftragten* Anbindungsleitung noch zur Verfügung stehende Kapazität“ [Herv. hinzugefügt] nicht ausreicht. Dies unterstreicht die Gesetzesbegründung, wonach ein „Kapazitätszuweisungsverfahren für eine Anbindungsleitung [...] möglich [ist], sobald der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die jeweilige Anbindungsleitung beauftragt hat“ (BT-Drs. 18/1304, S. 294). Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass eine planmäßige Beauftragung der Anbindungsleitung nicht in jedem Fall gewährleistet ist. Die Zuweisung von Kapazität auf einer noch nicht beauftragten Anbindungsleitung ist praktisch nutzlos, da über die allgemein bekannten Bauzeiten hinaus keine belastbare Indikation darüber getroffen werden kann, wann mit der Fertigstellung der Anbindung zu rechnen ist.

Zu Tenorziffer 1.4:

Mit der Verfahrenseröffnung veröffentlicht die Bundesnetzagentur die Informationen über das konkrete Zuweisungsverfahren, die die Betreiber von Windenergieanlagen auf See für eine Teilnahme benötigen. Dies sind die noch zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität, die freie Anschlusskapazität auf den beauftragten Netzanbindungssystemen unter Berücksichtigung etwaiger technischer Restriktionen und die Frist, bis zu der die Betreiber von Windenergieanlagen auf See vollständige Anträge einreichen können. Die Frist ist jeweils im konkreten Zuweisungsverfahren zu bestimmen. Im Rahmen der Konsultation haben sich viele Teilnehmer für eine Frist von vier Wochen bzw. einem Monat ausgesprochen. Soweit dagegen eine Frist von sechs Monaten befürwortet wurde, lag dem offensichtlich die Annahme zugrunde, dass in dieser Frist die Baugrundhauptuntersuchung durchgeführt werden solle. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Teilnahme am Zuweisungsverfahren nur für solche Offshore-Windparks in Betracht kommt, für die bereits eine Baugrundhauptuntersuchung durchgeführt worden ist.

Soweit in der Konsultation angeregt wurde, dass auch der voraussichtliche Fertigstellungstermin zu veröffentlichen sei, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Termin nach § 17d Abs. 2 S. 1 EnWG vom Übertragungsnetzbetreiber zu nennen und zu veröffentlichen ist. Zudem ist vor Zuweisung der Anschlusskapazität eine Terminsennung nicht sinnvoll möglich, da dem Übertragungsnetzbetreiber die Lieferzeiten der individuellen Anschlusskomponenten zu diesem Zeitpunkt in der Regel noch nicht bekannt sind.

Zu Tenorziffer 1.5:

Anträge auf Zulassung zum Zuweisungsverfahren sind innerhalb einer Frist unter Vorlage sämtlicher Unterlagen zu stellen. Die Frist ist nicht verlängerbar. Denn bei einer Verlängerung der Frist im Einzelfall wäre ein diskriminierungsfreier Verfahrenslauf nicht sichergestellt. Insbesondere ist es nicht möglich, die nach Tenorziffer 2.2 erforderlichen Unterlagen nach Ablauf der Frist nachzureichen. Es ist auch nicht erforderlich, dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung der Unterlagen nach einer Prüfung durch die Bundesnetzagentur zu gewähren. Die vorzulegenden Unterlagen sind in Tenorziffer 2.2 hinreichend klar bezeichnet. Nennenswerte Unsicherheiten, ob ein Papier den Anforderungen der Tenorziffer 2.2 entspricht, sind nicht zu erwarten. Dies schließt aber nicht aus, dass ggf. bestehende Unklarheiten über rechtzeitig eingereichte Unterlagen nach Ablauf der Frist geklärt werden.

Soweit in der Konsultation die Auffassung vertreten wurde, die Regulierungsbehörde sei nicht befugt, eine Frist für die Vorlage sämtlicher Unterlagen zu setzen, kann dem nicht gefolgt werden. Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus § 17d Abs. 8 S. 1 Nr. 3 EnWG. Danach kann die Regulierungsbehörde durch Festlegung nähere Bestimmungen zum Verfahren zur Zuweisung treffen. Dies schließt ausdrücklich Festlegungen zur Art und Ausgestaltung des Zuwei-

sungsverfahrens und zu den Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Zuweisungsverfahren ein. Hinzu kommt, dass nach § 17d Abs. 4 S. 1 EnWG ein Versteigerungsverfahren oder ein anderes Zuweisungsverfahren nur dann durchzuführen ist, wenn freie Anschlusskapazität oder höchstens zuweisbare Anschlusskapazität nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Dies setzt denklogisch voraus, dass bestimmt wird, in welchem Umfang die Betreiber von Windenergieanlagen auf See die Zuweisung von Kapazität begehren. Dies ist nur möglich, wenn ein für alle gültiger Stichtag für die Vorlage der Unterlagen bestimmt ist.

Zu Tenorziffer 1.6:

Eine Hinterlegung des Antrags auf Zulassung zur Teilnahme vor Eröffnung des Verfahrens ist nicht zulässig. Dies dient nicht nur der diskriminierungsfreien Umsetzung des Verfahrens und der Verfahrenserleichterung und -beschleunigung, sondern stellt auch sicher, dass stets klar erkennbar ist, auf welches Zuweisungsverfahren sich ein Antrag bezieht.

4.3. Zulassungsverfahren (Tenorziffern 2.1 bis 2.7)

Zu Tenorziffer 2.1:

Die Zulassung zum Zuweisungsverfahren nach § 17d Abs. 4 Satz 3 und 4 EnWG erfolgt auf schriftlichen Antrag. Zwar sieht der Wortlaut des Gesetzes ein Antragsverfahren zwingend nur für den Fall Knappheit vor. Die Prüfung dessen setzt aber voraus, dass der aktuelle Bedarf an Anschlusskapazität festgestellt wird. Dies lässt sich mit hinreichender Genauigkeit nur durch ein Antragsverfahren erreichen.

Für den Fall, dass ein Antragsteller über mehrere öffentlich-rechtliche Zulassungen verfügt, ist für jede dieser Zulassungen ein separater Antrag zu stellen. So ist eindeutig, für welchen Offshore-Windpark Kapazität in welcher Höhe begehrt wird.

Zu Tenorziffer 2.2:

Für die Teilnahme am Zuweisungsverfahren ist der Nachweis bestimmter Unterlagen innerhalb der Frist nach Tenorziffer 1.4 Nr. 3 erforderlich. Damit werden zugleich Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an einem etwaig durchzuführenden Versteigerungsverfahren und für die Zuweisung von Anschlusskapazität festgelegt. Dies dient der Prüfung eines ausreichenden Fortschritts des Offshore-Windpark-Projekts, so dass die rechtzeitige Errichtung des Offshore-Windparks hinreichend wahrscheinlich erscheint. Damit wird die Wahrscheinlichkeit verringert, dass Kapazität blockiert wird und für realisierungswillige und -fähige Betreiber von Windenergieanlagen auf See nicht zur Verfügung steht. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Teilnahme am Zuweisungsverfahren nicht zu hoch gesetzt werden, damit die Betreiber von Windenergieanlagen auf See die Möglichkeit haben, sich rechtzeitig um die Zuweisung von Anschlusskapazität zu bemühen.

Die Voraussetzungen für eine Zuweisung von Kapazität orientieren sich an den bewährten Kriterien des Positionspapiers zur Netzanbindungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 2a EnWG a. F.

Die öffentlich-rechtliche Zulassung bzw. zumindest eine entsprechende Zusicherung (Nr. 1) ist eine zweckmäßige Voraussetzung für die Zuweisung von Kapazität, weil der Anspruch des Betreibers der Windenergieanlage auf See gegen den Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Zulassung voraussetzt. Die Zuweisung von Kapazität an einen Betreiber, der nicht über die Berechtigung zur Errichtung der Windenergieanlagen verfügt, wäre zudem sinnlos. Die öffentlich-rechtliche Zulassung muss bestandskräftig oder jedenfalls vollziehbar sein. Die Beschlusskammer hält es nicht für zweckmäßig, an eine nicht vollziehbare Zulassung Rechtsfolgen – vorliegend die Möglichkeit zur Teilnahme am Zuweisungsverfahren – zu knüpfen.

Entscheidungen über die öffentlich-rechtliche Zulassung nach den jeweils anwendbaren Vorschriften bleiben von der Zuweisung der Kapazität unberührt.

Die Durchführung einer Baugrunduntersuchung für sämtliche Standorte (Nr. 2) belegt den Realisierungswillen des Betreibers, da sie eine erhebliche Investition darstellt. Darüber hinaus ist die Baugrundhauptuntersuchung ein wesentlicher Schritt bei der Realisierung des Offshore-Windparks. Insbesondere ist sie erforderlich, um die Machbarkeit der geplanten und von der öffentlich-rechtlichen Zulassung umfassten Windenergieanlagen – insbesondere durch die darauf abzustellende standortbezogene Festlegung der Gründungsstruktur – an allen Standorten – prüfen zu können. Im Allgemeinen lässt sich nur mit Hilfe der Baugrundhauptuntersuchung hinreichend sicher feststellen, ob der Offshore-Windpark wie geplant errichtet werden kann. Dies kann und muss vor Zuweisung der Kapazität verlangt werden, da andernfalls die Gefahr besteht, dass die Kapazität für andere, besser geplante Projekte blockiert wird. Nicht zuletzt ist das Ergebnis der Baugrundhauptuntersuchung auch relevant für die Anzahl der Standorte und damit für die nachgefragte Kapazität eines Projektes. Gerade vor dem Hintergrund der Beschränkung der höchstens zuweisbaren Kapazität gilt es, eine Situation zu vermeiden, in der eine Knappheit lediglich dadurch entsteht, dass mangels des Ergebnisses der Baugrundhauptuntersuchung irrtümlich mehr Kapazität nachgefragt wird, als nachher tatsächlich genutzt werden kann. Außerdem wird durch die Durchführung der Baugrundhauptuntersuchung ein ausreichender Realisierungsfortschritt dargelegt. Dies ist sinnvoll, um das Zuweisungsverfahren von Anträgen zugunsten von Offshore-Windparks, die sich noch in einer relativ frühen Phase befinden, zu entlasten. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Anschlusskapazität an Projekte zugewiesen wird, die alsbald realisiert werden, und verringert zugleich die im Falle einer Versteigerung zu leistenden Zahlungen.

Die Beschlusskammer hat davon Abstand genommen, die Möglichkeit vorzusehen, die Baugrundhauptuntersuchung durch eine Kautions- oder andere Formen der Sicherheitsleistung zu

ersetzen. Diese Forderung wurde mit dem Argument vorgetragen, dass die für eine Teilnahme am Kapazitätszuweisungsverfahren geforderte Baugrunduntersuchung ggf. teilweise zu wiederholen sei, wenn das Design des Offshore-Windparks zu einem späteren Zeitpunkt – etwa nach einem Verkauf – geändert werde. Hierdurch würden unnötige Kosten entstehen. Aus Sicht der Beschlusskammer könnte durch eine Kautionsleistung der Realisierungswille des Betreibers belegt werden, nicht dagegen der Realisierungsfortschritt. So bietet die durchgeführte Baugrundhauptuntersuchung für die Belastbarkeit der Kapazitätsnachfrage die erheblich höhere Gewähr, so dass die Zulassung einer Kautionsleistung das Risiko eines jahrelangen Leerstandes von Anbindungskapazität signifikant erhöht. Dies ist mit Blick auf die damit verbundenen Leerstandskosten weder im volkswirtschaftlichen Interesse, noch im Interesse der von einer „Blockade“ betroffenen Offshore-Windparks. Insoweit hat das betriebswirtschaftliche Interesse an einer möglichst späten Baugrunduntersuchung zurückzustehen.

Hinzu kommt, dass durch die Einräumung eines Wahlrechts zwischen Baugrundhauptuntersuchung und Kautionsleistung möglicherweise erst eine Knappheit provoziert bzw. verschärft wird. Nach dem Verständnis der Beschlusskammer war es aber gerade die Forderung der Branche an die Bundesnetzagentur „alles zu unterlassen“, was die Knappheit und damit eine etwaige Versteigerung heraufbeschwören könnte.

Soweit in der Konsultation vorgeschlagen wurde, im Falle einer durch die Zulassung der Kautionsleistung hervorgerufenen Knappheit Offshore-Windparks mit Baugrundhauptuntersuchung vorrangig vor denen mit einer Kautionsleistung zu behandeln, vermag dies nicht zu überzeugen. Zum einen stellt sich die Frage, warum man dann im ersten Schritt die Kautionsleistung überhaupt erst zulassen soll, zum anderen liefe im Falle einer drohenden Knappheit die Möglichkeit einer Kautionsleistung faktisch leer.

Einige Konsultationsteilnehmer haben sich dafür ausgesprochen, bereits die Vorlage des Feldberichts für die Teilnahme am Zuweisungsverfahren ausreichen zu lassen. Die Erstellung der Baugrundhauptuntersuchung sei lediglich eine Bürotätigkeit des Gutachters. Die wesentlichen Erkenntnisse und Kosten fielen bereits vorher an. Andere Konsultationsteilnehmer widersprachen dieser Forderung, da der Realisierungsfortschritt dadurch zu gering gewertet würde und für den Feldbericht keine überprüfbaren Standards existierten. Dem schließt sich die Beschlusskammer an.

Soweit in der Konsultation gefordert wurde, in dieser Festlegung Regelungen für den Fall vorzusehen, dass sich der Standard geändert hat, den die zuständige Behörde an eine Baugrundhauptuntersuchung anlegt, ist dem nicht zu folgen. Grundsätzlich sind die Standards des BSH in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Von der Zulassungsbehörde bereits erteilte Bestätigungen über die Durchführung der Baugrundhauptuntersuchung habe für die untersuchten Standorte und Windenergieanlagen Bestand. Wie in der Vergangenheit auch wird die Bundesnetzagentur ausschließlich die fachkundliche Einschätzung der zuständigen Behörde zu-

grunde legen und keine eigenen Bewertungen der vorgelegten Unterlagen vornehmen.

Die verbindliche Erklärung des Antragstellers über die nachgefragte Anschlusskapazität (Nr. 3) ist erforderlich, um die Nachfrage nach Anbindungskapazität sicher bestimmen zu können.

Zu Tenorziffer 2.3:

Kapazität einer Sammelanbindung für einen im jeweils geltenden Bundesfachplan nach § 17a EnWG identifizierten räumlichen Zusammenhang (Cluster) kann nur an Windenergieanlagen auf See zugewiesen werden, die im jeweiligen Cluster liegen. Den in der Konsultation vorgebrachten Vorschlägen, eine clusterübergreifende Kapazitätszuweisung generell oder aber zumindest nachrangig zuzulassen, kann nicht gefolgt werden.

Es gehört zu den Funktionen des Bundesfachplans, die Offshore-Anlagen zu definieren, die im räumlichen Zusammenhang stehen und für Sammelanbindungen geeignet sind (§ 17a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EnWG). Die Festlegung der Cluster für Offshore-Windparks soll eine systematische Planung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung sicherstellen. Die Identifizierung dieser Anlagen ist vor allem Voraussetzung dafür, dass die Trassen und Standorte für die Netzanbindungssysteme im Bundesfachplan unter Zugrundelegung von standardisierten Technikvorgaben und Planungsgrundsätzen systematisch räumlich festgelegt werden können. Eine clusterübergreifende Zuweisung könnte dagegen – je nach Einzelfall – einen Verstoß gegen eine Vielzahl der festgelegten Planungsgrundsätze oder standardisierte Technikvorgaben nach sich ziehen. Namentlich gilt dies insbesondere für die Grundsätze, die AC-Kabel auf kürzestem Wege, möglichst kreuzungsfrei und außerhalb von Natura2000-Gebieten und geschützten Biotopstrukturen zu planen und zu verlegen.

Ferner besteht – auch im Falle einer nachgelagerten Berücksichtigung von clusterfremden Offshore-Windparks – die Gefahr eines Ketteneffektes in folgenden Zuweisungsverfahren. So kann es dazu kommen, dass ein im Cluster A belegener Windpark aufgrund einer im vorherigen Verfahren durchgeführten clusterübergreifenden Kapazitätszuweisung in seinem Cluster nicht mehr ausreichend Kapazität vorfindet und daher seinerseits in einen anderen Cluster B ausweichen will. Solche Kettenreaktionen aber hätten erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtplanung nach Bundesfachplan und Offshore-Netzentwicklungsplan und würden die Gefahr von Fehlplanungen erhöhen, da praktisch nicht mehr vorherzusehen wäre, welche Erzeugungskapazität aus den jeweiligen Clustern abzuführen wäre.

Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen eine clusterübergreifende Kapazitätszuweisung ggf. nach einem längeren Leerstand in volkswirtschaftlichem Interesse sein kann, wird bei etwaigem Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt im Wege einer Änderungsfestlegung zu klären sein.

Zu Tenorziffer 2.4:

Für Windenergieanlagen auf See, die in einem Cluster liegen, kann ein Antragsteller nicht mehr Kapazität beantragen, als freie Kapazität für das Cluster zur Verfügung steht. Die freie Kapazität wird mit der Verfahrenseröffnung veröffentlicht (Tenorziffer 1.4 Nr. 2). Beantragt ein Antragsteller die Zuweisung von mehr Anschlusskapazität, wird der überschießende Anteil als unzulässig abgelehnt. Dabei wird jeder Antrag einzeln betrachtet; eine Addition der beantragten Kapazität mehrerer Antragsteller findet im Zusammenhang der Tenorziffer 2.4 nicht statt.

Zu Tenorziffer 2.5:

Die Bundesnetzagentur entscheidet unter Beteiligung der Zulassungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, solch einen Antrag von der Teilnahme am Verfahren auszuschließen, bei dem ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der beantragten Kapazität und dem geplanten Windpark besteht. Denn solch ein Antrag wirft den begründeten Verdacht auf, dass er zumindest auch dazu dient, rechtsmissbräuchlich Anschlusskapazität zu sichern und anderen Antragstellern vorzuenthalten. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung des Einzelfalles.

Die Tenorziffer 2.5 ist in der Konsultation unterschiedlich bewertet worden. Der BDEW hält die Regelung für angemessen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben eine strengere Regelung gefordert. Verbände und einige Betreiber halten die Regelung für zu streng. Es sei ausreichend, den Antrag auf die zulässige Höhe einzukürzen bzw. es müsse die Möglichkeit der Nachbesserung eingeräumt werden. Ein Konsultationsteilnehmer fordert, die Kriterien konkret zu benennen. Ziel der Regelung ist es, unseriöse Anträge auszuschließen. Grundsätzlich geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Möglichkeit eines Versteigerungsverfahrens verbunden mit der Bietpflicht für die gesamte zugelassene Anschlusskapazität bereits zu seriösem Antragsverhalten motiviert. Es mag aber Fälle geben, in denen ein Antragsteller aus Unkenntnis oder aus sachfremden Erwägungen nicht ausreichend empfänglich für diese Motivation ist. Ein Antragsteller, der seriös seinen Bedarf berechnet und beantragt, wird davon in keinem Fall betroffen sein. Nicht ausreichend ist es dagegen, lediglich die Kapazität einzukürzen, denn dies würde gerade dazu motivieren, mehr Kapazität zu beantragen, als seriös begründet werden kann.

Zu Tenorziffer 2.6:

Die Entscheidung über die Zulassung zum Kapazitätszuweisungsverfahren und die zugelassene Anschlusskapazität in Megawatt erfolgt durch Bescheid gegenüber dem Antragsteller. Diese Zulassungsbescheide sind Grundlage für die Knappheitsprüfung nach Tenorziffer 3., ggf. für ein Versteigerungsverfahren nach Tenorziffer 4. und für die Zuweisung nach Tenorziffer 5. Soweit keine Knappheit vorliegt, erfolgt mit dem Zulassungsbescheid zugleich auch die Zuweisung der Anschlusskapazität nach Tenorziffer 5.

Zu Tenorziffer 2.7:

Wird ein Versteigerungsverfahren durchgeführt, sind alle Antragsteller zur Teilnahme an dem Versteigerungsverfahren zugelassen, die nach Tenorziffer 2.6 zugelassen sind. In einem Versteigerungsverfahren muss auf die vollständige zugelassene Anschlusskapazität geboten werden (Bietberechtigung). Gebote auf Teilmengen sind ausgeschlossen. Das bietet einen Anreiz, von vornherein nur die tatsächlich benötigte Menge zu beantragen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass keine Knappheit vorliegt und damit keine Versteigerung erforderlich ist.

4.4. Knappheitsprüfung (Tenorziffern 3.1 bis 3.3)

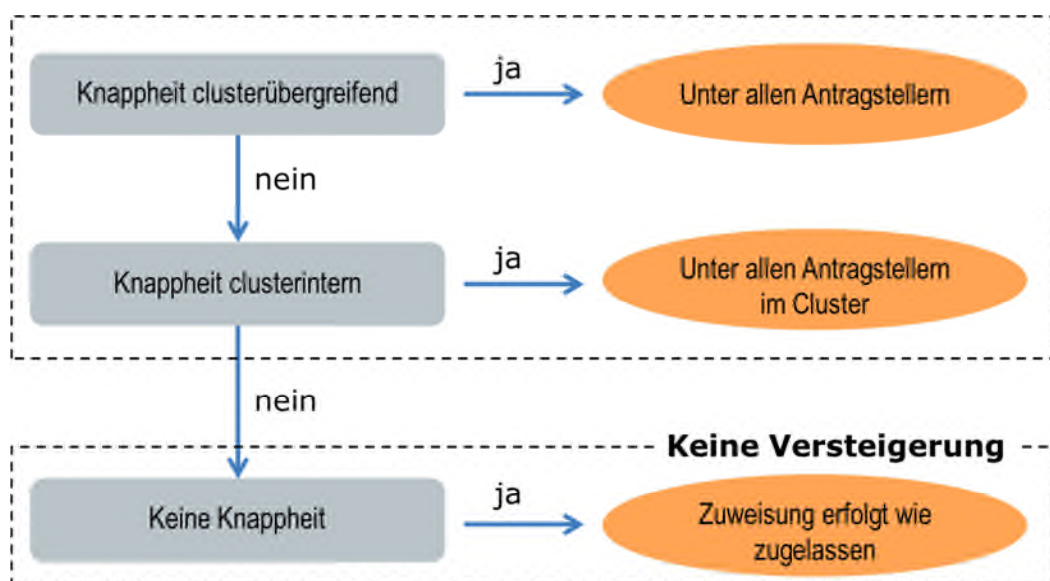
Ein Versteigerungsverfahren ist nach § 17d Abs. 4 S. 1 EnWG nur zulässig, wenn für Kapazitätszuweisungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Kapazitäten nach § 17d Abs. 3 Satz 2 und 3 EnWG vorhanden sind (Knappheit clusterübergreifend) oder die Nachfrage der im Bundesfachplan Offshore identifizierten Windenergieanlagen auf See die auf einer beauftragten Anbindungsleitung zur Verfügung stehende Kapazität übersteigt (Knappheit clusterintern). Soweit beides nicht der Fall ist, kann die Kapazität zugewiesen werden.

Zu Tenorziffer 3.1:

Die Knappheitsprüfung erfolgt anhand der zugelassenen Anträge auf Teilnahme am Zuweisungsverfahren. Soweit Anträge nicht zugelassen wurden, werden diese Anträge nicht bei der Knappheitsprüfung berücksichtigt.

Zu Tenorziffer 3.2:

Die Tenorziffer 3.2 beschreibt die Rechen- und Prüfschritte der Knappheitsprüfung. Dabei erfolgt die Prüfung in zwei Schritten:



Im ersten Schritt wird ermittelt, ob eine Knappheit clusterübergreifend besteht. Dazu wird geprüft, ob die zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität ausreicht. Dazu wird für jedes Cluster, für das Anschlusskapazität im Rahmen des Zuweisungsverfahrens zur Verfügung steht, sowie für jede Anbindungsleitung außerhalb eines Clusters, deren Kapazität im Rahmen des Zuweisungsverfahrens zur Verfügung steht, die Summe jeweils der zugelassenen Anschlusskapazität gebildet. Diese Summe wird verglichen mit der Kapazität des Clusters/der Anbindungsleitung, die im Rahmen des Zuweisungsverfahrens zur Verfügung steht. Die kleinere Menge wird bei der Prüfung der Knappheit clusterübergreifend angerechnet. Ist die Summe der anzurechnenden Anschlusskapazität aller Cluster und Anbindungsleitungen größer als die noch zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität, besteht eine Knappheit clusterübergreifend und es ist eine Versteigerung unter allen zugelassenen Antragstellern erforderlich.

Durch diese Prüfung wird sichergestellt, dass nur dann eine Versteigerung unter allen zugelassenen Antragstellern durchgeführt wird, wenn tatsächlich die zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität nicht ausreicht. Dafür ist es erforderlich, diejenigen Cluster oder Anbindungsleitungen, für die mehr zugelassene Anträge vorliegen als Kapazität frei ist, nur mit der freien Kapazität im Ansatz zu bringen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass eine Knappheit clusterintern fälschlicherweise eine Versteigerung unter allen zugelassenen Antragstellern auslöst.

Beispiel:

| | Clusterkapazität | Nachfrage Ast. A | Nachfrage Ast. B |
|-----------|------------------|------------------|------------------|
| Cluster 1 | 500 MW | 400 MW | 300 MW |
| Cluster 2 | 800 MW | 200 MW | 400 MW |

Unterstellt, die höchstens zuweisbare Kapazität beträgt 1.000 MW, gilt folgendes:

Im Cluster 1 beträgt die zugelassene Nachfrage der Antragsteller A und B in der Addition 700 MW bei einer noch im Cluster zur Verfügung stehenden Kapazität von 500 MW. Bei der Prüfung der Knappheit clusterübergreifend werden aus dem 1. Cluster 500 MW als die kleinere Menge berücksichtigt.

Im Cluster 2 beträgt die zugelassene Nachfrage der Antragsteller A und B in der Addition 600 MW bei einer noch im Cluster zur Verfügung stehenden Kapazität von 800 MW. Bei der Prüfung der Knappheit clusterübergreifend werden aus dem 2. Cluster 600 MW als die kleinere Menge berücksichtigt.

Die Addition der aus Cluster 1 und 2 zu berücksichtigenden Mengen ergeben 1.100 MW. Die clusterübergreifenden Mengen überschreiten die höchstens zuweisbare Kapazität von 1.000 MW. Eine Knappheit clusterübergreifend liegt vor, so dass eine Versteigerung unter allen vier zugelassenen Antragsteller stattfindet.

In der Konsultation wurde die Forderung erhoben, eine geringfügige Überschreitung der höchstens zuweisbaren Anschlusskapazität zu dulden. Dem stehen § 17d Abs. 3 S. 2 und § 118 Abs. 14 EnWG entgegen, die nach ihren klaren Wortlauten („höchstens“) Obergrenzen beziffern. Auch der Gesetzesbegründung lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, dass es sich bei den genannten Kapazitäten von 6,5 GW und 7,7 GW um unverbindliche Richtwerte handeln soll (BT-Drs. 18/1304, S. 294 f.). Insoweit kann es dahinstehen, inwieweit eine in der Konsultation beispielhaft vorgetragene Überschreitung um 50 MW für die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels von 6,5 GW bis zum Jahr 2020 irrelevant ist oder nicht. Auch die im Workshop vertretene Auffassung, eine Überschreitung der höchstens zuweisbaren Anschlusskapazität sei deshalb möglich, weil die höchstens zuweisbare Anschlusskapazität im Gesetz in „Gigawatt“ ohne zweite Nachkommastelle angegeben sei, die Anschlusskapazität aber in „Megawatt“ vergeben werden, überzeugt nicht. Der Gesetzgeber hat klare Obergrenzen für die zuweisbare Anschlusskapazität bestimmt. Der Einheitenvorsatz „Giga“ oder „G“ ist eine Abkürzung für den Faktor 10^9 , der Einheitenzusatz „Mega“ oder „M“ für den Faktor 10^6 . Ein Gigawatt entspricht somit exakt 1000 Megawatt. Der Gesetzesbefehl des § 118 Abs. 14 EnWG von „höchstens 7,7 Gigawatt Anschlusskapazität“ entspricht damit exakt höchstens 7.700 Megawatt.

Wird im ersten Schritt festgestellt, dass eine Knappheit clusterübergreifend besteht und deshalb eine Versteigerung unter allen zugelassenen Antragstellern erforderlich ist, entfällt der zweite Prüfungsschritt. Besteht dagegen keine Knappheit clusterübergreifend, ist im zweiten Prüfungsschritt festzustellen, ob eine Knappheit clusterintern besteht. Dies ist der Fall, wenn in einem oder mehreren Clustern oder auf einer oder mehreren Anbindungsleitungen die Summe der zugelassenen Anschlusskapazität für dieses Cluster oder diese Anbindungsleitung größer ist als die freie Anschlusskapazität in diesem Cluster oder auf dieser Anbindungsleitung. Ist dies der Fall, findet eine Versteigerung unter allen betroffenen zugelassenen Antragstellern statt. Die übrigen zugelassenen Antragsteller – also diejenigen, die Anschlusskapazität in einem Cluster oder auf einer Anbindungsleitung beantragt haben, in dem keine Knappheit clusterintern besteht –, erhalten eine Zuweisung entsprechend der zugelassenen Anschlusskapazität ohne Versteigerung.

Durch diese Prüfung wird sichergestellt, dass die Versteigerung auf die Cluster und Anbindungsleitungen beschränkt wird, in denen tatsächlich eine Knappheit besteht. Soweit damit eine unterschiedliche Behandlung von Antragstellern dahingehend einhergeht, dass einem Teil der zugelassenen Anträge ohne Versteigerungsverfahren nachgekommen wird, ist dies sachlich begründet. Denn insoweit besteht keine Knappheit, so dass – führte man eine Versteigerung durch – selbst Gebote von 0 Euro/MW zum Zuge käme. Es wäre daher eine überflüssige Förmlichkeit, diese Antragsteller in ein Versteigerungsverfahren einzubeziehen.

Ergibt der zweite Prüfungsschritt, dass keinerlei Knappheit clusterintern besteht, erfolgt die Zuweisung entsprechend der zugelassenen Anträge ohne Versteigerungsverfahren.

Beispiel:

Sachverhalt wie im vorherigen Beispiel, allerdings bei einer höchstens zuweisbaren Kapazität von 1.200 MW.

Die clusterübergreifend zu berücksichtigenden Mengen liegen mit 1.100 MW unterhalb der höchstens zuweisbaren Kapazität von 1.200 MW. Eine Knappheit clusterübergreifend liegt nicht vor.

Im Cluster 1 beträgt die zugelassene Nachfrage der Antragsteller A und B in der Addition 700 MW bei einer noch im Cluster zur Verfügung stehenden Kapazität von 500 MW. Eine Knappheit clusterintern liegt vor.

Im Cluster 2 beträgt die zugelassene Nachfrage der Antragsteller A und B in der Addition 600 MW bei einer noch im Cluster zur Verfügung stehenden Kapazität von 800 MW. Eine Knappheit clusterintern liegt nicht vor.

Damit findet zwischen den beiden Antragstellern im Cluster 1 eine Versteigerung statt; die beiden Antragsteller im Cluster 2 bekommen die zugelassene Kapazität ohne weiteres zugewiesen.

Zu Tenorziffer 3.3:

Ist eine Versteigerung erforderlich, gibt die Bundesnetzagentur den Inhabern einer Bietberechtigung den Termin mindestens vier Wochen im Voraus bekannt. In dieser Bekanntgabe wird mitgeteilt, inwieweit Knappheiten clusterübergreifend und/oder clusterintern vorliegen.

Diese Frist ist mit Blick auf die mit den Zulassungsbescheiden verbundenen Rechtsmittelfristen erforderlich, aber auch sowohl für die Bundesnetzagentur als auch die betroffenen Antragsteller ausreichend, die Versteigerung organisatorisch vorzubereiten. Soweit im Konsultationsverfahren vorgebracht wurde, dass die Zeit nicht ausreichen würde, sondern ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten zwischen Bekanntgabe sämtlicher Bietkonditionen und dem Versteigerungstermin zur Verfügung stehen müsse, überzeugt dies nicht. Die wesentlichen Informationen für die Berechnung der eigenen Bietbereitschaft liegen den Antragstellern mit Einleitung des Verfahrens vor. Denn mit der Einleitung werden die zur Zuweisung stehenden Kapazitäten veröffentlicht. Zusammen mit dem eigenen Antrag und unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Daten des eigenen Unternehmens können die Antragsteller so ihre maximale Bietbereitschaft in einem etwaigen Versteigerungsverfahren unternehmensintern bestimmen und ggf. mit Kapitalgebern vorverhandeln. Dagegen würde eine Frist von mindestens zwei Monaten zwischen Bekanntgabe sämtlicher Bietkonditionen und dem Versteigerungstermin zu einer erheblichen Verlängerung des Verfahrens führen. Gerade die Branche hat in der Konsultation massiv auf eine zügige Durchführung des Verfahrens und Zuweisung der Kapazität gedrängt.

4.5. Regeln der Versteigerung (Tenorziffern 4.1 bis 4.9)

Zu Tenorziffer 4.1:

Tenorziffer 4.1 regelt die förmlichen Voraussetzungen, die für die Teilnahme an einer Versteigerung zu erfüllen sind. Teilnahmevoraussetzungen sind demnach die Zulassung zur Teilnahme an einem Kapazitätszuweisungsverfahren, denn die Zulassung umfasst auch die für eine Versteigerung erforderliche Bietberechtigung, sowie die Autorisierung von mindestens zwei vertretungsberechtigten natürlichen Personen (Bieter).

Im Sinne eines geordneten, zügigen und rechtssicheren Versteigerungsablaufs ist es erforderlich, dass die Vertretung der Inhaber einer Bietberechtigung bei der Versteigerung gewährleistet ist. Um dies sicherzustellen, müssen die Inhaber einer Bietberechtigung spätestens sieben Tage vor dem bekannt gemachten Versteigerungstermin mindestens zwei Personen benennen, die im Rahmen der Versteigerung Gebote abgeben dürfen. Bis Ablauf der Frist können jederzeit weitere bzw. andere Personen benannt werden. Später benannte Personen sind nicht berechtigt, Gebote abzugeben. Wieviele Vertreter zum Versteigerungstermin entsendet werden, ist dem Sicherheitsbedürfnis des Bietberechtigten überlassen.

Ein Konsultationsteilnehmer hat vorgetragen, dass es ausreichend sei, die Vertretungsmacht am Präsenztermin vorzulegen. Dieser Auffassung schließt sich die Beschlusskammer nicht an. Die Frist von sieben Tagen ist notwendig, um einen reibungslosen Ablauf am Tag der Versteigerung zu gewährleisten, denn am Tag der Versteigerung kann ausschließlich die Identität der Personen, nicht aber deren Vertretungsmacht überprüft werden. Somit dient die Frist dem Schutz der Inhaber einer Bietberechtigung, denn die fristgemäße Anzeige der Vertretungsmacht stellt sicher, dass am Tag der Versteigerung vertretungsberechtigte Personen anwesend sind.

Die Bieter müssen jeweils allein vertretungsberechtigt sein, da weitere Personen an einer Teilnahme z. B. wegen Verspätung oder Krankheit gehindert sein könnten. Die Vertretungsmacht muss hinsichtlich der Versteigerung unbeschränkt und unbedingt sein. Die Vertretungsmacht ist der Beschlusskammer spätestens mit der Benennung schriftlich anzuzeigen. Dies geschieht im Falle des Vorstands, des Geschäftsführers oder des Prokuristen durch einen Handelsregisterauszug, sofern diese nicht persönlich an der Versteigerung teilnehmen, ist zusätzlich eine schriftliche Vollmacht für die vertretungsberechtigten Personen zu erteilen.

Zu Tenorziffer 4.2:

Tenorziffer 4.2 regelt, dass die Versteigerung in Anwesenheit der Bieter in den Räumen der Bundesnetzagentur durchgeführt wird (Präsenzauktion). Durch die Präsenz der Bieter wird sichergestellt, dass die Versteigerung schnell, effizient und reibungslos durchgeführt werden kann. Die Präsenzauktion ist ein bewährtes Verfahren, das einen zügigen und reibungslosen Ablauf einer Versteigerung gewährleistet.

Ein Konsultationsteilnehmer hat gefordert, dass die Teilnahme an der Versteigerung auch durch Übersendung eines verschlossenen Umschlags möglich sein solle. Dem schließt sich die Beschlusskammer nicht an. Durch die Abgabe eines Umschlags ist nicht einwandfrei bzw. nur mit erheblichem Verwaltungs- und Zeitaufwand festzustellen, dass das Gebot durch eine vertretungsberechtigte Person abgegeben wurde.

Ein Konsultationsteilnehmer hat gefordert, die Versteigerung unter Ausschluss unbeteiligter Dritter durchzuführen, jedoch das Ergebnis aus Gründen der Markttransparenz zu veröffentlichen. Für die Beschlusskammer ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Versteigerung nicht öffentlich durchgeführt werden sollte. Es ist eindeutig geregelt, wer im Rahmen der Versteigerung Gebote abgeben darf. Im Rahmen der Versteigerung werden keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offengelegt. Eine Beeinträchtigung des Verfahrens durch die Öffentlichkeit ist insofern nicht zu erwarten.

Zu Tenorziffer 4.3:

Tenorziffer 4.3 regelt die Methode der Versteigerung. Im Rahmen der Versteigerung gibt jeder Bieter ein verdecktes Gebot in Euro je Megawatt ab. Das Gebot bezieht sich gemäß Tenorziffer 2.7 immer auf die Bietberechtigung und nicht auf Teilmengen von Anschlusskapazität. Die Abgabe eines verdeckten Gebotes im Rahmen der Versteigerung führt zu einem schnellen und eindeutigen Ergebnis. Nach Abgabe der Gebote kann sofort ermittelt werden, welchen Inhabern einer Bietberechtigung ein Anspruch auf Zuweisung zusteht.

Ziel der Versteigerung ist es – im Falle der Knappheit – ein eindeutiges Ergebnis hinsichtlich der anschließend vorzunehmenden Zuweisung von Anschlusskapazität zu erzielen. Dieses Ziel wird durch die Abgabe von verdeckten Geboten in Euro je Megawatt, die anschließend in absteigender Reihenfolge sortiert werden, erreicht.

Die Beschlusskammer hat sich für eine schnelle und einfache Versteigerungsmethode entschieden, die geeignet ist, mehrere Einheiten eines nachgefragten Gutes gleichzeitig zu allokalieren (hier: Anspruch auf Zuweisung von Anschlusskapazität in Megawatt). Strategische Gebote sind aufgrund der Limitierung auf die Abgabe von einem Gebot ausgeschlossen. Die Abgabe eines verdeckten Gebotes erscheint auch vor dem Hintergrund als sachgerecht, dass ein homogenes Gut – nämlich ein „Anspruch auf Zuweisung von Anschlusskapazität“ – versteigert wird. Interdependenzen zwischen zu versteigernden Gütern, die eine komplexere Versteigerungsmethode erfordern würden, existieren nicht.

Geben mehrere Bieter ein Gebot in gleicher Höhe ab und kann daher einer der betroffenen Inhaber einer Bietberechtigung keinen oder nur teilweisen Anspruch auf Zuweisung erhalten, so wird die Versteigerung sofort wiederholt. Denn im Falle gleicher Gebote ist ein eindeutiges Ergebnis mit Blick auf eine Kapazitätszuweisung nicht gegeben.

Ein Konsultationsteilnehmer hat vorgetragen, dass im Falle von gleichen Geboten das Los zwischen diesen Geboten entscheiden soll. Die Beschlusskammer schließt sich dem nicht an. Der Anspruch auf Zuweisung ist ein zentraler Meilenstein bei der Entwicklung von Windenergieanlagen auf See. Eine solche Entscheidung durch ein zufälliges Los zu treffen, erscheint nicht sachgerecht. Bereits bei der Abwägung, ob im Falle einer Knappheit das Losverfahren anstelle einer Versteigerung zu bevorzugen sei, hat sich die Beschlusskammer gegen das Losverfahren entschieden. Vielmehr erscheint als sachgerechter, die Versteigerung unter gleichen Bedingungen für alle Bieter sofort zu wiederholen. Das Ergebnis der Versteigerung liegt somit weiterhin in der Entscheidungsgewalt der Bieter. Zusätzlich bedürfte es Regeln für die Ausgestaltung des Losentscheidungs, sodass auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie eine sofortige Wiederholung effizienter erscheint.

Sofern in der Konsultation gefordert wird, eine offene Versteigerung durchzuführen, gibt die Beschlusskammer zu bedenken, dass offene Gebote zu einem starken Wettbewerb während der Versteigerung führen. Dies gilt umso mehr, je mehr Bieter um Anschlusskapazität in einem Cluster oder auf einem Netzanbindungssystem konkurrieren. Die Bieter werden fortwährendem Druck ausgesetzt, das Bietverhalten während der Versteigerung anzupassen. Dies gilt insbesondere, wenn – wie gefordert – in einer offenen Versteigerung die gesamte noch zur Verfügung stehende Anschlusskapazität in einer Runde versteigert wird. In diesem Fall müssen alle Gebote ihre Gültigkeit behalten, damit nach Ende der Versteigerung eine Reihung vorgenommen werden kann. Um in einer offenen Versteigerung die eigene Position in der Reihe mit Blick auf einen Konkurrenten zu verbessern, müsste ein überbotener Bieter immer das jeweils vorliegende Höchstgebot – was nicht zwangsläufig das Gebot des unmittelbaren Konkurrenten ist – überbieten, was die Gefahr von Exzessen birgt. Darüber hinaus ist die Ausgestaltung einer offenen Versteigerung deutlich aufwändiger. So besteht die Notwendigkeit, Regelungen hinsichtlich der zeitlichen Abgabemöglichkeiten von Geboten zu treffen. Bei mehrrundigen Versteigerungen erhöht sich die Durchführungsdauer zumeist beträchtlich. Die Beschlusskammer kann darüber hinaus nicht ausschließen, dass eine offene Versteigerung einer computerbasierten Lösung bedarf, die ebenfalls zeitliche Verzögerungen implizieren würde. Dies wiederum widerspräche dem Ziel, ein schnelles und einfaches Verfahren anzuwenden. Die Versteigerungsmethode soll darüber hinaus im Sinne der Wettbewerbsförderung keinerlei Anreize für strategisches Bietverhalten geben. Weder eine Verdrängung von Wettbewerbern noch eine „Preistreiberei“ durch strategische Gebote sind wünschenswert. Gerade eine Preistreiberei kann aber im offenen Versteigerungsverfahren nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Konsultation hat ein Teilnehmer vorgeschlagen, statt einer Versteigerung, deren Erlös gem. § 17d Abs. 4 S. 5 EnWG an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen ist, auch die Zahlung einer Kautions zuzulassen. Die Kautions könne nach der Errichtung der Windenergieanlagen auf See zurückgewährt werden. Dieser Vorschlag ist bereits

mit § 17d Abs. 4 S. 5 EnWG unvereinbar. Dessen ungeachtet sieht die Beschlusskammer in einer Kautionszahlung kein geeigneteres Instrument als in einer sofortigen Geldzahlung. Vielmehr stehen die Finanzierungskosten für eine Kautionszahlung den durch die Versteigerung anfallenden Kosten gleich. Denn sowohl die Finanzierungskosten für eine Kautionszahlung als auch der im Rahmen einer Versteigerung zu zahlende Betrag würden nicht erstattet und sind „verloren“. Bei einer Kautionszahlung handelt es sich im Ergebnis um eine Versteigerung um die günstigsten Finanzierungskosten, verbunden mit dem Risiko, dass auch die hinterlegte Kautionszahlung verloren ist, sollten die Windenergieanlagen auf See nicht errichtet werden. Die von der Beschlusskammer gewählte Versteigerungsmethode schützt die Inhaber einer Bietberechtigung vor den zusätzlichen Risiken und Kosten, die eine Kautionszahlung anstelle einer Geldzahlung birgt.

Zu Tenorziffer 4.4:

Tenorziffer 4.4 regelt, wie das Ergebnis der Versteigerung zu ermitteln ist. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob

1. auf dem von den Übertragungsnetzbetreibern vergebenen Netzanbindungssystemen noch freie Anschlusskapazität vorhanden ist und
2. ob die bis zum 31.12.2017 nach § 118 Abs. 14 oder ab dem 1.1.2018 die nach § 17d Abs. 3 EnWG höchstens zuweisbare Anschlusskapazität erschöpft ist.

Grundsätzlich werden zunächst die von den Bietern abgegebenen Gebote in absteigender Reihenfolge sortiert. Anhand dieser Reihung wird nunmehr für jedes Gebot geprüft, ob entsprechend Nr. 1 noch freie Anschlusskapazität auf einem im Cluster des Bieters belegenen Netzanbindungssystem bzw. auf einzelnen Anbindungsleitungen zugewiesen werden kann und entsprechend Nr. 2 die höchstens zuweisbare Anschlusskapazität für eine Zuweisung ausreicht. Führt diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Zuweisung entsprechend der Bietberechtigung erfolgen kann, erhält der Bieter einen Anspruch auf Zuweisung.

Übersteigt die Bietberechtigung die nach Nr. 1 freie Anschlusskapazität oder die nach Nr. 2 zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität, kann der Bieter höchstens für den niedrigeren Wert einen Anspruch auf Zuweisung erhalten. Für diesen Fall hat der Bieter das Recht, von seinem Gebot zurückzutreten (siehe Tenorziffer 4.6).

Ein Anspruch auf Zuweisung für einen Bieter reduziert die freie Anschlusskapazität unter Nr. 1 für weitere in diesem Cluster belegene Bieter bzw. auf einzelnen Anbindungsleitungen und die unter Nr. 2 noch zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität.

Sofern entweder nach Nr. 1 oder nach Nr. 2 keine Anschlusskapazität zur Verfügung steht, erhält ein Bieter keinen Anspruch auf Zuweisung.

Zu Tenorziffer 4.5:

Tenorziffer 4.5 regelt die Preisfindung. Das niedrigste Gebot, dessen Anspruch auf Zuweisung in Höhe der Bietberechtigung bedient wird, ohne dass zuvor ein Recht auf Rücktritt nach Tenorziffer 4.6 besteht, ist preissetzend für alle höheren Gebote, die einen Anspruch auf Zuweisung erhalten haben (Markträumungspreis). Niedrigere Gebote, die nur in Teilmengen einen Anspruch auf Zuweisung erhalten, zahlen entsprechend des eigenen Gebotes.

Hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Betrags hat die Beschlusskammer die Anregung aus der Konsultation aufgegriffen, nicht ausschließlich auf das jeweilige Gebot eines Bieters (pay as bid), sondern aus Gründen der Kostendämpfung in der Regel auf einen niedrigeren Markträumungspreis abzustellen.

Bei der gefundenen Regelung war allerdings zu beachten, dass aus Gründen der Manipulationsicherheit der Markträumungspreis mit der Abgabe der Gebote unveränderlich festzustehen hat. Das Erfordernis, dass kein Auktionsteilnehmer durch späteres Verhalten mehr Einfluss auf die Bildung des Markträumungspreises nehmen kann, ist nur dann gewährleistet, wenn man auf das niedrigste Gebot abstellt, welches noch in Höhe der Bietberechtigung bedient werden kann, ohne dass zuvor ein Rücktrittsrecht ausgeübt werden kann. Anderenfalls könnte sich der Markträumungspreis nach Abgabe der Angebote noch verändern, nämlich dann, wenn im Falle eines ausgeübten Rücktritts das nächstniedrigere Gebot wieder in der vollen Höhe der Bietberechtigung bedient werden kann.

Dem Vorschlag, dass das höchste Gebot, welches keine Kapazität mehr erhält, den Preis für alle erfolgreichen Bieter setzt, schließt sich die Beschlusskammer nicht an. Dieser Vorschlag entkoppelt das eigene Gebot vollständig von der zu leistenden Zahlung. Die Höhe des tatsächlichen Preis läge immer unterhalb des eigenen Gebotes. Gegenüber dem Markträumungspreis, der genau die Schnittmenge zwischen Angebot und Nachfrage darstellt, bietet sich bei dieser alternativen Preissetzung ein Spielraum für spekulative Gebote oberhalb der eigenen Bietbereitschaft. Auch dem Vorschlag, nach dem das niedrigste Gebot, das noch einen Anspruch auf Zuweisung in Teilmengen erhält, preissetzend für alle höheren Gebote ist, war nicht zu folgen. Denn in diesem Fall hätte ein Inhaber einer Bietberechtigung, dessen Anspruch nur in Teilmengen erfüllt wird, sowohl durch die Annahme als auch durch den Rücktritt vom Gebot die Möglichkeit, den von Dritten zu zahlenden Preis nach Durchführung der Versteigerung zu beeinflussen. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass der Markträumungspreis mit Abgabe der Gebote unveränderlich feststehen muss, damit Manipulationsvorwürfen von vorneherein der Boden entzogen ist.

Soweit nach den obigen Grundsätzen auch Gebote unterhalb des Markträumungspreises zum Zuge kommen, ist der Betrag entsprechend des eigenen Gebotes zu zahlen (pay as bid). Diese Regelung ist aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht. Inhabern einer Bietberechtigung,

deren Anspruch nur in Teilmengen erfüllt werden kann, räumt die Beschlusskammer ein Rücktrittsrecht ein. Ebenso sollen Inhaber einer Bietberechtigung, deren Anspruch auf Zuweisung in Höhe der jeweiligen Bietberechtigung besteht, deren Gebot jedoch niedriger ist als der Markträumungspreis, nicht gezwungen werden, einen Preis zu zahlen, der über ihrer Bietbereitschaft liegt.

Zu Tenorziffer 4.6:

Tenorziffer 4.6 regelt, unter welchen Bedingungen ein Rücktritt vom Gebot möglich ist. Einem Rücktritt vom Gebot sind enge Grenzen zu setzen. Dies ist notwendig, um strategische Gebote zu verhindern. Lediglich für den Fall, dass der Anspruch auf Zuweisung kleiner ist als die Bietberechtigung, kann dem Inhaber einer Bietberechtigung ein Rücktrittsrecht eingeräumt werden. Der Rücktritt muss spätestens zehn Tage nach dem Versteigerungstermin erfolgen.

Die Beschlusskammer sieht es als erforderlich an, dass Gebote entsprechend der Bietberechtigung bindend sind, da andernfalls die Möglichkeit eines risikolosen Gebotes bestünde. Den Bietern sind alle für die Gebotsabgabe relevanten Informationen vor der Abgabe des Gebotes bekannt. Sofern die Zuweisung von Anschlusskapazität nicht der Bietberechtigung entspricht, erachtet die Beschlusskammer ein Rücktrittsrecht als sachgerecht, denn der gebotene Preis bezieht sich in diesen Fällen auf eine andere Menge an Anschlusskapazität.

Im Rahmen der Konsultation wurde vorgetragen, dass in Fällen der Zuweisung von Teilmengen eine mehrwöchige Bedenkzeit für die Ausübung des Rücktritts einzuräumen sei. Jedenfalls wären 30 Tage geboten, damit Rücksprache mit Kapitalgebern und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gehalten werden könne. Dem ursprünglichen Vorschlag der Beschlusskammer, dass eine Entscheidung über einen Rücktritt noch im Versteigerungstermin getroffen werden muss, hat sich nur ein Konsultationsteilnehmer angeschlossen. Im Rahmen des Workshops wurde aus der Branche mehrheitlich vorgetragen, dass jedenfalls zehn Tage nötig seien, um ein Rücktrittsrecht ausüben zu können.

Nach Auffassung der Beschlusskammer ist ein Anspruch auf Zuweisung der im Zulassungsverfahren ermittelten Bietberechtigung unmittelbar möglich und für ein von der Branche gefordertes schnelles Verfahren auch geboten. Gleichwohl erkennt sie den Wunsch der Konsultationsteilnehmer nach einer mehrtätigen Bedenkzeit an. Sie hat im Workshop ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine mehrtägige Bedenkzeit zu einem längeren Verfahren führt und somit negative Auswirkungen sowohl auf den Zeitpunkt der Zuweisungsentscheidung als auch auf die Eröffnung eines nachfolgenden Kapazitätszuweisungsverfahrens haben kann.

Die Beschlusskammer stellt klar, dass sowohl bei einer Zuweisung von Teilmengen als auch bei einer Inanspruchnahme des Rücktrittsrechts eine Teilnahme an späteren Kapazitätszuweisungsverfahren unter Beachtung der geltenden Voraussetzungen möglich ist.

Zu Tenorziffer 4.7:

Tenorziffer 4.7 regelt die Zahlungsmodalitäten. Derjenige, der nach Abschluss des Versteigerungsverfahrens einen Anspruch auf Anschlusskapazität hat, ist zur Zahlung des festgesetzten Betrages innerhalb von zehn Banktagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung verpflichtet. Der zu zahlende Betrag muss ohne Abzüge fristgerecht eingegangen sein. Die Frist von zehn Banktagen ist angemessen. Der Versteigerungstermin wird den Inhabern einer Bietberechtigung rechtzeitig bekannt gemacht. Den Inhabern einer Bietberechtigung ist die eigene Bietbereitschaft bekannt. Aufgrund der Versteigerungsmethode kann im Vorfeld der Versteigerung der maximal zu zahlende Betrag ermittelt und fristgerecht angewiesen werden. Die Beschlusskammer hat sich allerdings insoweit von den Beiträgen im Konsultationsverfahren überzeugen lassen, dass eine Zahlungsfrist von fünf Banktagen zu kurz ist. Durch die Verlängerung auf zehn Tage ist die Wahrscheinlichkeit einer verspäteten Zahlung beispielsweise durch Büroversehen deutlich gesenkt. Auf der anderen Seite ist hierdurch eine weitere Verfahrensverlängerung hinzunehmen.

Sofern ein Inhaber einer Bietberechtigung die Frist zur Zahlung nicht einhält, erlischt der Anspruch auf Zuweisung von Anschlusskapazität. Darüber hinaus ist für diesen Inhaber einer Bietberechtigung eine Teilnahme am nächsten Kapazitätszuweisungsverfahren ausgeschlossen. Die Sanktion ist erforderlich und geeignet, missbräuchlich strategisches Bietverhalten oder Gebote zu verhindern, die nicht von einem ernsthaften Realisierungswillen getragen sind. Andernfalls könnte ein Inhaber einer Bietberechtigung das Preisniveau risikolos in die Höhe treiben, um zu verhindern, dass andere Inhaber einer Bietberechtigung einen Anspruch auf Zuweisung von Anschlusskapazität erhalten. Um strategische Gebote zu verhindern, wäre als Alternative von den Inhabern einer Bietberechtigung bereits im Vorfeld der Versteigerung eine Sicherheitsleistung zu fordern, die bei (teilweiser) Nichtzahlung einzubehalten wäre. Die Erbringung einer Sicherheitsleistung als Teilnahmevoraussetzung könnte sich als Teilnahmehindernis herausstellen. Darüber hinaus ist das Instrument der Sicherheitsleistung mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Sanktion ist auch verhältnismäßig. Das sanktionierte Verhalten ist nicht schutzwürdig und richtet potentiell großen Schaden im Versteigerungsverfahren an, so dass der Ausschluss des Betreibers von einem Kapazitätszuweisungsverfahren angemessen ist. Dagegen hält es die Beschlusskammer nicht für erforderlich, weitere Sanktionen – etwa eine Pönale oder einen längeren Ausschluss von Kapazitätszuweisungsverfahren – vorzusehen.

Eine Aufrechnung mit ausstehenden Beträgen des Übertragungsnetzbetreibers ist ausgeschlossen. Die Zahlung wird zwar auf ein Konto des Übertragungsnetzbetreibers angewiesen, von diesem jedoch zugunsten des Ausgleichsmechanismus vereinnahmt. Außerdem muss es für die Regulierungsbehörde klar erkennbar sein, ob die Zahlung erfolgt ist. Dies ist bei einer Aufrechnung nicht unbedingt der Fall.

Konsultationsteilnehmer haben vorgetragen, die Zahlungspflicht auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und diese in Form einer Ratenzahlung festzusetzen. Dies soll insbesondere für projektfinanzierte Windparks liquiditätsschonend wirken. Die Beschlusskammer hält eine Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt und in Raten nicht für sachgerecht. Vielmehr muss die Zahlungsverpflichtung unmittelbar wirken, damit keine unseriösen Gebote abgegeben werden, deren Zahlungsverpflichtung erst in einigen Jahren wirksam wird. Denn die zugewiesene Anschlusskapazität wird für ihren Inhaber exklusiv reserviert, steht für weitere Kapazitätszuweisungsverfahren nicht mehr zur Verfügung und kann frühestens nach einem erfolgreichen Entzugsverfahren gem. § 17d Abs. 6 S. 3 EnWG erneut an andere Marktteilnehmer zugewiesen werden. Somit lässt sich eine spätere Zahlungspflicht auch nicht – entgegen des Vortrags eines Konsultationsteilnehmers – damit begründen, dass die Anbindungsleitung als „Gegenleistung“ für die Zahlung des Versteigerungserlöses erst später in Betrieb genommen wird. Denn die Zahlung stellt keine Gegenleistung für die Anbindungsleitung dar. Vielmehr wird die Anbindungsleitung den Betreibern von Windenergieanlagen auf See – anders als Kraftwerken an Land – kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erkennt die Beschlusskammer in einer späteren Zahlung einen Anreiz, höhere Gebote abzugeben, da die später zu zahlenden Beträge unmittelbar aus den Einspeiseerlösen gezahlt werden könnten. Es ist aber eben nicht das Ziel der Versteigerung, eine mögliche Überförderung aufzudecken, sondern ein eindeutiges Ergebnis für die Zuweisung von Anschlusskapazität im Falle der Knappheit zu erzielen. Schließlich spricht gegen eine spätere Zahlungspflicht, dass damit das Risiko einer Insolvenz des Betreibers der Windenergieanlage auf See der EEG-Umlage aufgebürdet würde. Für diese Risikoverlagerung geben die gesetzlichen Regelungen keinerlei Anhaltspunkt.

Zu Tenorziffer 4.8:

Tenorziffer 4.8 regelt das Verfahren infolge einer nicht rechtzeitigen Zahlung. Sofern ein Anspruch auf Zuweisung infolge nicht rechtzeitiger Zahlung erlischt, wird die hierdurch frei gewordene Anschlusskapazität unter den nicht oder nicht vollständig zum Zuge gekommenen Inhabern einer Bietberechtigung, entsprechend der Reihung gem. Tenorziffer 4.4, 4.5, 4.6 und 4.7 zum pay-as-bid-Preis angeboten. Die Regelung bietet den Inhabern einer Bietberechtigung, deren Anspruch auf Zuweisung im Rahmen der Versteigerung nicht oder nicht voll befriedigt werden konnte, zeitnah die Möglichkeit, einen Anspruch auf Zuweisung von Anschlusskapazität zu erhalten oder den bereits bestehenden Anspruch auf Zuweisung von Anschlusskapazität zu erhöhen. Eines neuen Kapazitätszuweisungsverfahrens bedarf es hierzu nicht.

Zu Tenorziffer 4.9:

Tenorziffer 4.9 regelt, welche Ergebnisse der Versteigerung durch die Beschlusskammer veröffentlicht werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Abschluss des Verfahrens die Ergebnisse der Versteigerung in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Veröffentlicht werden:

Alle Gebote in Euro je Megawatt ohne Nennung der jeweiligen Antragsteller, der Markträumungspreis in Euro je Megawatt sowie die erfolgreichen Antragsteller und die diesen jeweils zugewiesene Anschlusskapazität in Megawatt. Die Veröffentlichung erfolgt aus Transparenzgründen. Sie ermöglicht insbesondere die Einordnung des eigenen Gebotes.

Im Rahmen der Konsultation haben Teilnehmer die Veröffentlichung von Geboten unter dem Aspekt der Markttransparenz gefordert.

4.6. Zuweisung (Tenorziffern 5.1 bis 5.3)

Die Zuweisung erfolgt durch Bescheid (vgl. § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG).

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Zuweisung entsprechend § 17d Abs. 3 Satz 4 EnWG mit Nebenbestimmungen zu versehen. Insbesondere kommt eine aufschiebende Befristung in Betracht (vgl. § 17d Abs. 6 S. 1 2. Hs. EnWG). Ob eine Nebenbestimmung erfolgt, ist eine Frage des konkreten Falls.

Die Bundesnetzagentur wird aber in jedem Fall den Widerruf für den Fall vorbehalten, dass keine öffentlich-rechtliche Zulassung mehr besteht bzw. eine Zusicherung zurückgenommen oder widerrufen wurde oder ihre Bindungswirkung verliert. In diesen Fällen ist der Betreiber – jedenfalls aktuell – nicht mehr befugt, den Windpark zu errichten. Es ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Zuweisungsverfahren nachträglich weggefallen. Dies macht eine Überprüfung erforderlich, ob es zweckmäßig ist, die Zuweisung aufrechtzuerhalten oder zu widerrufen.

4.7. Entzug von Anschlusskapazität (Tenorziffern 6.1 bis 6.6)

Zu Tenorziffer 6.1:

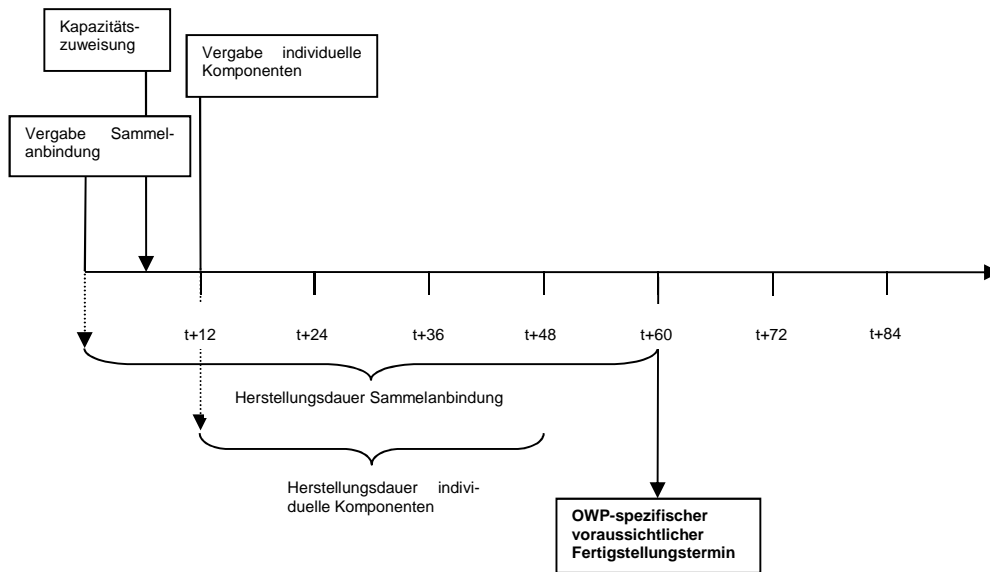
Nach Tenorziffer 6.1 bestimmt sich der voraussichtliche Fertigstellungstermin aus einer Gesamtschau der Herstellungsdauer der Sammelanbindung und der individuell für den einzelnen Offshore-Windpark zu beauftragenden Anschlusskomponenten. Das zeitlich später liegende Datum ist der für den betroffenen Offshore-Windpark maßgebliche voraussichtliche Fertigstellungstermin.

Es ist nicht zielführend, allein die voraussichtliche Fertigstellung der Sammelanbindung oder der individuellen Anschlusskomponenten zugrunde zu legen, da die Anbindung des Offshore-Windparks die gesamte Transportstrecke vom Umspannwerk des Offshore-Windparks bis zum Netzverknüpfungspunkt an Land umfasst. Nur wenn alle Komponenten fertig gestellt sind, ist die Einspeisung von elektrischer Energie in das Energieversorgungsnetz an Land möglich.

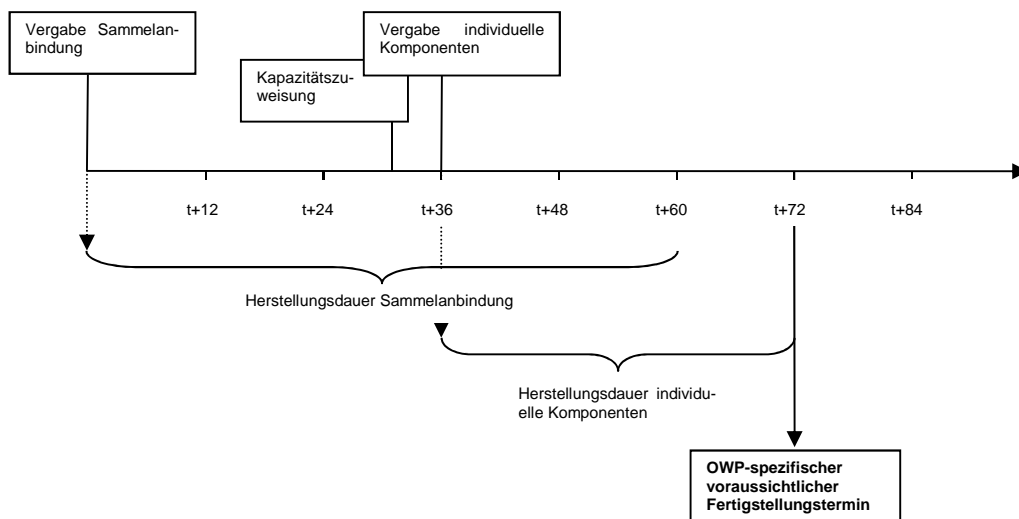
Durch die Regelung der Tenorziffer 6.1 werden auch offensichtlich sinnwidrige Ergebnisse vermieden, die eintreten würden, wenn man allein den Fertigstellungstermin der Sammelanbindung zugrunde legen würde. Denn wird beispielsweise die Kapazität für einen Offshore-Windparks im

freien Verfahren erst zu einem Zeitpunkt zugewiesen, in dem die Anbindungsleitung bereits (fast) fertiggestellt ist, läge der Zeitpunkt des Nachweises der Finanzierung nach § 17d Abs. 6 S. 3 Nr. 1 EnWG oder des spätesten Baubeginns des Offshore-Windpark nach § 17d Abs. 6 S. 3 Nr. 2 EnWG möglicherweise bereits in der Vergangenheit. Dies hätte zur Folge, dass die Bundesnetzagentur quasi zeitgleich mit der Zuweisung der Kapazität ein Übertragungsverfahren einleiten müsste. Dies wäre ersichtlich nicht im Sinne der gesetzlichen Regelung.

Die Funktionsweise der Regelung wird durch folgende Beispiele verdeutlicht:



Das erste Beispiel stellt den Fall dar, in welchem die Kapazitätzuweisung kurz nach der Vergabe der Sammelanbindung erfolgt. Die Herstellung der individuellen Komponenten wird voraussichtlich vor der Herstellung der Sammelanbindung abgeschlossen sein. Nach der Gesamtschau bestimmt somit die Herstellungsdauer der Sammelanbindung den voraussichtlichen Fertigstellungstermin.

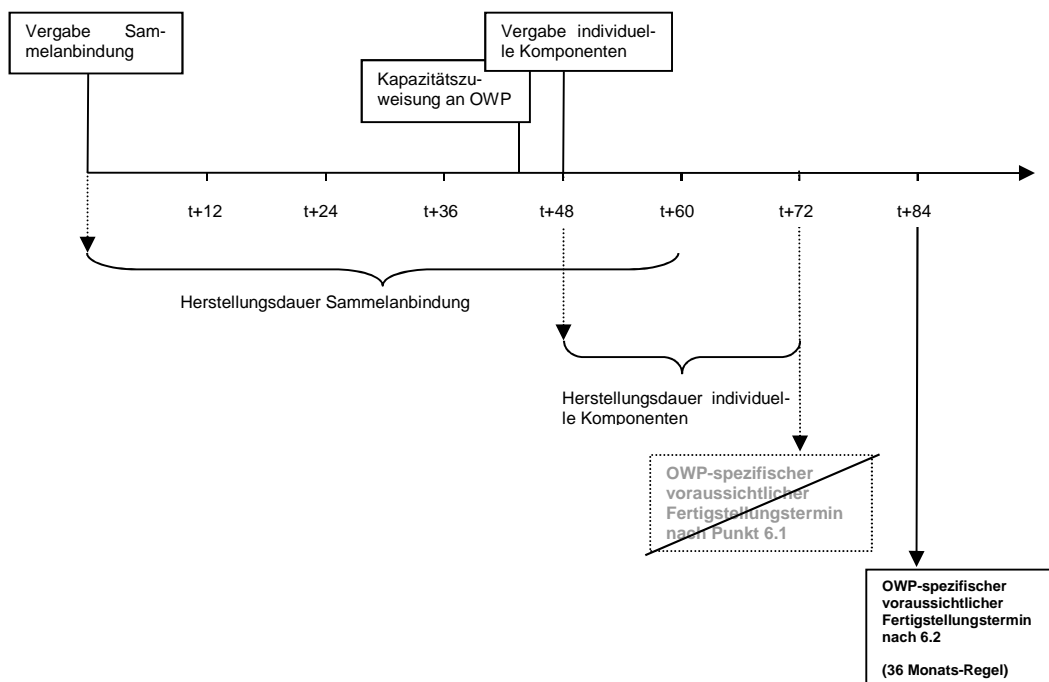


Das zweite Beispiel stellt den Fall dar, in welchem ein Offshore-Windpark nicht sofort nach Vergabe der Sammelanbindung an einem Kapazitätszuweisungsverfahren, sondern erst an einem späteren Kapazitätszuweisungsverfahren erfolgreich teilnimmt. Der Bau der Sammelanbindung ist auf der Zeitschiene gegenüber dem ersten Beispiel also schon fortgeschritten. Die Herstellung der individuellen Komponenten ist erst nach der Herstellung der Sammelanbindung abgeschlossen. Der voraussichtliche Fertigstellungstermin wird daher durch die Herstellungsdauer der individuellen Komponenten bestimmt.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass Verzögerungen bei der Herstellung der Netzanbindung dazu führen, dass der jeweils andere Teil bestimmend für die voraussichtliche Fertigstellung wird. Verzögert sich etwa im zweiten Beispiel die Herstellung der Sammelanbindung um mehr als zwölf Monate, wird sie bestimmend für den Fertigstellungstermin. Ob eine Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Abs. 2 S. 4 EnWG möglich ist, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.

Zu Tenorziffer 6.2:

Nach Tenorziffer 6.2 beträgt die Zeit zwischen Mitteilung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins und diesem Termin mindestens 36 Monate. Diese Regelung soll die Betreiber von Windenergieanlagen auf See vor zu kurzen Zeiträumen zwischen der Mitteilung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins und des Eintritts des spätesten Baubeginns nach § 17d Abs. 6 S. 3 EnWG schützen. Daher ist es möglich, dass der Betreiber auf diesen Schutz verzichtet und durch Erklärung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber einen früheren Termin verlangt. Allerdings darf dieser Termin nicht vor dem Termin liegen, der sich nach Tenorziffer 6.1 ergibt.



Zu Tenorziffer 6.3:

Ein Inhaberwechsel der öffentlich-rechtlichen Zulassung ist kein Grund für eine Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Abs. 2 S. 4 EnWG. Die Beschlusskammer hält diese Klarstellung wegen gelegentlicher Anfragen von Betreibern von Windenergieanlagen auf See für erforderlich. Eine entsprechende Verschiebung ist bereits aus dem Grund ausgeschlossen, weil das Verfahren nach § 17d Abs. 2 S. 4 EnWG in erster Linie die Anpassung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins an Verzögerungen bei der Errichtung der Anbindungsleitung bezweckt, nicht die Anpassung an die Planungen des Betreibers der Windenergieanlage auf See. Vielmehr ist der Zeitraum zwischen Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins nach § 17d Abs. 2 S. 5 EnWG und den Terminen nach § 17d Abs. 6 S. 3 EnWG ausreichend für den Betreiber, um die Voraussetzungen für einen Entzug der Kapazität nicht eintreten zu lassen.

Zu Tenorziffer 6.4:

Nach § 17d Abs. 6 S. 3 Nr. 1 EnWG soll die Anschlusskapazität entzogen werden, wenn der Betreiber der Windenergieanlage auf See nicht spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung der Windenergieanlage auf See erbringt. Für diesen Nachweis sind gemäß § 17d Abs. 6 S. 4 EnWG verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, der für die Windenergieanlagen auf See vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung notwendig. Nach Tenorziffer 6.4 sind entsprechende Verträge verbindlich, wenn sie keine auf eine Investitionsentscheidung des Betreibers der Windenergieanlage auf See oder eines externen Kapitalgebers bezogene aufschiebende Bedingung oder kein auf die Investitionsentscheidung des Betreibers der Windenergieanlage auf See oder eines externen Kapitalgebers bezogenes Rücktrittsrecht enthalten. Damit wird dem Ziel des § 17d Abs. 6 S. 3 Nr. 1 EnWG, die Finanzierung des Projekts sicherzustellen, Genüge getan, ohne unnötig in die Vertragsgestaltung einzugreifen.

Des Weiteren stellt Tenorziffer 6.4 klar, dass der Nachweis auch durch Vorlage eines Vertragswerks (EPC) über die geforderten Komponenten erfüllt werden kann, sofern das Vertragswerk die geforderte Verbindlichkeit aufweist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Praxis unterschiedliche Vertragsgestaltungen – Vergabe von Einzelgewerken, die schlüsselfertige Errichtung oder Mischformen – verbreitet sind. § 17d Abs. 6 S. 4 EnWG ist nicht zu entnehmen, dass insoweit den Betreibern von Windenergieanlagen auf See Beschränkungen auferlegt werden sollen.

Der Vorschlag in der Konsultation, anstelle abgeschlossener Verträge eine verbindliche Finanzierungsbestätigung für den Nachweis der Finanzierung ausreichen zu lassen, ist mit § 17d Abs. 6 S. 4 EnWG unvereinbar.

Zu Tenorziffer 6.5:

Nach § 17d Abs. 6 S. 3 Nr. 2 EnWG soll die Anschlusskapazität entzogen werden, wenn der Betreiber der Windenergieanlage auf See nicht spätestens zwölf Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen hat. Tenorziffer 6.5 legt dazu als Errichtungstermin den Zeitpunkt fest, an dem der zuständigen Behörde per Baustellentagesbericht die Verschiffung des ersten Fundaments bzw. der ersten Gründungselemente für Offshore-Windenergieanlagen oder der Umspannplattform an den in der öffentlich-rechtlichen Zulassung vorgesehenen Bauplatz stattgefunden hat. Damit knüpft der Termin an objektive Umstände an, was den betroffenen Betreibern ein hohes Maß an Sicherheit verschafft.

Soweit in der Konsultation vorgeschlagen wurde, bereits die Einrichtung, Kennzeichnung und Veröffentlichung der Offshore-Baustelle oder das Ausbringen des Kolksschutzes als Errichtungsbeginn ausreichen zu lassen, kann dem nicht gefolgt werden. Diese relativ wenig aufwendigen Tätigkeiten genügen nicht, um die ernsthafte Absicht des Betreibers, nun tatsächlich mit der Errichtung der Windenergieanlage auf See zu beginnen, ausreichend zu belegen. Zudem ist die Ausbringung eines Kolksschutzes nicht bei jedem der derzeit gebräuchlichen Fundamente erforderlich. Unbillige Ergebnisse im Einzelfall sind ggf. durch die Annahme eines Ausnahmefalls zu vermeiden (vgl. BT-Drs. 18/1891, S. 216).

Zu Tenorziffer 6.6:

Der Entzug der Kapazität ist ferner möglich, wenn der Betreiber der Windenergieanlage auf See die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See nicht spätestens 18 Monate nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin herstellt (§ 17d Abs. 6 S. 3 Nr. 3 EnWG). Die technische Betriebsbereitschaft ist nach Tenorziffer 6.6 in dem Zeitpunkt hergestellt, ab dem die Einspeisung der Windenergieanlage nicht mehr von einer dem Herrschaftsbereich des Betreibers der Windenergieanlage auf See zuzurechnenden Handlung abhängt. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Windenergieanlage vollständig errichtet ist, die Verkabelung zwischen den Windenergieanlagen und der Umspannstation abgeschlossen ist und die Umspannanlage für den Einzug des Exportkabels des Übertragungsnetzbetreibers bereit ist. Soweit für die Einspeisung noch Arbeiten erforderlich sind, die aus technischen Gründen erst nach Herstellung des Netzanschlusses möglich sind, steht dies der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See nicht entgegen. Für den Fall, dass nur einzelne Windenergieanlagen nicht betriebsbereit sind, bezieht sich das Entzugsverfahren aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur auf den nicht genutzten Teil der zugewiesenen Kapazität. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Teil der Windenergieanlagen noch nicht vollständig errichtet ist oder ein Teil der parkinternen Verkabelung nicht einsatzbereit ist. Ist dagegen das Umspannwerk noch nicht betriebsbereit, dürfte in der Regel der vollständige Park nicht betriebsbereit sein.

4.8. **Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 7)**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass ggf. neue Erkenntnisse und Änderungen der Sachlage berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Dies ist vorliegend von besonderer Bedeutung, da mit dem dieser Festlegung zugrunde liegenden Rechtsrahmen bislang keine praktischen Erfahrungen gemacht wurden.

Das berechnete Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit wird durch den Widerrufsvorbehalt nicht nachhaltig beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit – ggf. durch angemessene Übergangsfristen – zu berücksichtigen sind.

Glossar:

Im Sinne dieser Festlegung bedeutet:

Anschlusskapazität

Übertragungskapazität auf einem Netzanbindungssystem

Antrag

Antrag auf Teilnahme am Kapazitätszuweisungsverfahren und auf Zuweisung von Anschlusskapazität

Antragsteller

Betreiber einer Windenergieanlage auf See, der die Zuweisung von Anschlusskapazität beantragt

Bietberechtigung

Anschlusskapazität, auf die ein Antragsteller im Versteigerungsverfahren bieten kann und muss; entspricht der Höhe der zugelassenen Anschlusskapazität

Bieter

natürliche Person, die vertretungsberechtigt für den Inhaber einer Bietberechtigung ist und im Versteigerungsverfahren Gebote abgeben darf

Cluster

räumlicher Zusammenhang, der nach § 17a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EnWG im Bundesfachplan Offshore festgelegt worden ist

freie Anschlusskapazität

Übertragungskapazität, die auf einem Netzanbindungssystem oder in einem Cluster für die Zuweisung zur Verfügung steht

höchstens zuweisbare Anschlusskapazität

Anschlusskapazität, die nach § 17d Abs. 3 S. 2 und 3 sowie § 118 Abs. 14 EnWG höchstens zugewiesen werden darf

Inhaber einer Bietberechtigung

Antragsteller, der am Versteigerungsverfahren teilnimmt

Kapazitätszuweisungsverfahren

Verfahren nach § 17d Abs. 3 und 4 EnWG

öffentlich-rechtliche Zulassung

Zulassung im Sinne des § 1 Nummer 10a Seeaufgabengesetz oder eine entsprechende Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde

Versteigerungsverfahren

Versteigerungsverfahren nach § 17d Abs. 4 S. 1 EnWG

zugelassene Anschlusskapazität

Anschlusskapazität, mit der ein Antragsteller zum Zuweisungsverfahren zugelassen wird

Zulassungsverfahren

Verfahren auf Zulassung zur Teilnahme am Kapazitätszuweisungsverfahren nach § 17d Abs. 4 S. 3 und 4 EnWG

Zuweisung

Zuweisung von Kapazität gemäß § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Matthias Otte
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer